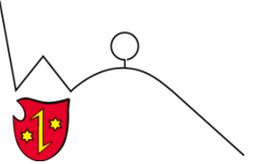


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Projekt Innenstadtberater der IHK - Teilnahme der Gemeinde Dettingen an der Erms	
Informationsvorlage 8527 öff	4
TOP Ö 5 Bauleitplanung; Bebauungsplan "Bahnhofstraße"; Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
Vorlage 8391/4 öff	6
8391/4-1 öff Bahnhofstrasse Planzeichnung Entwurf 06.09.2023 8391/4 öff	8
8391/4-2 öff Bahnhofstrasse Textteil Entwurf 06.09.2023 8391/4 öff	9
8391/4-3 öff Bahnhofstrasse Begründung Entwurf 06.09.2023 8391/4 öff	23
TOP Ö 6 Bauleitplanung, Bebauungsplan "Bahnhof/Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung", Hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	
Vorlage 8387/1 öff	38
8387/1-1 öff Bahnhof-Eisenlohrareal 5. Aenderung-Erweiterung Planzeichnung Entwurf 06.09.2023 8387/1 öff	40
8387/1-2 öff Bahnhof-Eisenlohrareal 5. Aenderung-Erweiterung Textteil Entwurf 06.09.2023 8387/1 öff	41
8387/1-3 öff Bahnhof-Eisenlohrareal 5. Aenderung-Erweiterung Begründung Entwurf 06.09.2023 8387/1 öff	54
TOP Ö 7 Jagdneuverpachtung	
Vorlage 8536 öff	67
8536-1 öff Jagd Übersicht 8536 öff	71
8536-2 öff Einladung zur Versammlung Jagdgenossenschaft 8536 öff	72
8536-3 öff Mustersatzung für Jagdgenossenschaften 8536 öff	74
8536-4 öff Ausschreibung der Jagdpachten 8536 öff	85
TOP Ö 8 Öffentlichkeitsarbeit; Hier: Änderung Redaktionsstatut des Amtsblatts "Dettingen Aktuell"	
Informationsvorlage 8529 öff	88
Redaktionsstatut "Dettingen Aktuell", Stand 01.09.2023 8529 öff	90
TOP Ö 9 Betriebliches Gesundheitsmanagement; Hier: Erweiterung des Angebots	
Vorlage 8530 öff	96
Angebot Hansefit 8530 öff	98
TOP Ö 10 Überschreitung der 10.000 Einwohnergrenze	
Informationsvorlage 8534 öff	101



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

13.09.2023

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 21.09.2023 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

- 1 Blutspenderehrung
- 2 Laufendes und Bekanntgaben
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Projekt Innenstadtberater der IHK -
Teilnahme der Gemeinde Dettingen an der Erms
Vorlage: 8527 öff
- 5 Bauleitplanung
Bebauungsplan "Bahnhofstraße"
Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 8391/4 öff
- 6 Bauleitplanung
Bebauungsplan "Bahnhof/Eisenlohrareal -
5. Änderung und Erweiterung"
Hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 8387/1 öff
- 7 Jagdneuverpachtung
Vorlage: 8536 öff
- 8 Öffentlichkeitsarbeit
Hier: Änderung Redaktionsstatut des Amtsblatts
"Dettingen Aktuell"
Vorlage: 8529 öff
- 9 Betriebliches Gesundheitsmanagement
Hier: Erweiterung des Angebots
Vorlage: 8530 öff

- 10 Überschreitung der 10.000 Einwohnergrenze
Vorlage: 8534 öff
- 11 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hillert', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Michael Hillert
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8527 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE	07.08.2023
Gremium GR	Datum 21.09.2023	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Projekt Innenstadtberater der IHK - Teilnahme der Gemeinde Dettingen an der Erms

Sachverhalt

Das Wirtschaftsministerium fördert Innenstadtberater, die gemeinsam mit den lokalen Innenstadtakteuren tragfähige Zukunftskonzepte entwickeln. Sie sollen vor Ort dabei unterstützen, den Einzelhandel und die Vitalität und Attraktivität der Innenstädte und Ortszentren zu stärken und zu sichern. Zielgruppe der Innenstadtberater sind die Kommunen in der Region Neckar-Alb mit Einwohnerzahlen zwischen 10.000 und 15.000 Einwohner*innen.

Die IHK Reutlingen bemüht sich um die Förderung eines Innenstadtberaters durch das Wirtschaftsministerium. Frau Arnold von der IHK Reutlingen wird das Projekt in Rahmen der Sitzung vorstellen.

Aufgabe der Innenstadtberater ist es, den Akteuren vor Ort (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Gewerbevereine, Cityinitiativen, etc.) eine umfassende Analyse der Ist-Situation („Innenstadtchecks“) der jeweiligen Innenstadt durchzuführen (bspw. Passantenbefragung, Online-Befragung, Betriebsbefragung, Digitalisierungschecks, Strukturanalyse – kostenfrei für Kommune) und darauf aufbauend ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne zu konzipieren.

Hierfür wird der sogenannte Innenstadtbeirat berufen, bestehend aus circa 20 Personen aus Handel, Dienstleistung, Gastronomie, Vereinen, etc. Gemeinschaftlich werden dabei Maßnahmen ausgearbeitet. Es werden erfahrungsgemäß vier Veranstaltungen durchgeführt:

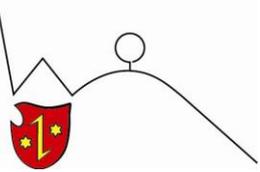
- Kick-off-Veranstaltung

- Ergebnisworkshop
- Strategieworkshop – SWOT-Analyse
- Maßnahmenworkshop

Weitere Veranstaltungen finden bei Bedarf.

Die beratende Tätigkeit der Innenstadtberater sowie die Analyse der Ist-Situation („Innenstadtchecks“) sind für die Kommunen kostenfrei.

Dem Vorsitzenden des Handels- und Gewerbevereins, Herrn Dr. Hägele, und Herrn Bürgermeister Hillert wurde das Konzept im Juli bereits vorgestellt. Beide begrüßen die Initiative zur Belebung des Ortskerns und zur Festigung des lokalen Einzelhandels und haben zugesagt, dass die Gemeinde Dettingen im Falle einer Bewilligung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg als Modellkommune zur Verfügung stehen würde.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8391/4 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: 621.41 - ah/ah	06.09.2023
Gremium Gemeinderat 21.09.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8391/3 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Bahnhofstraße"

Hier: Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ in Plan und Text, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.09.2023 werden gebilligt.
2. Der Bebauungsplanentwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für die städtebauliche Konzeption sowie Erarbeitung des Bebauungsplans fallen laut Honorarangebot knapp 27.000 € an. Hinzu kommen Kosten für besondere Leistungen zur Verfahrensdurchführung auf Stundenbasis sowie ggf. externe Kosten für weitere Fachgutachten. Die vorbereitende Bestandsvermessung betrug 2.500 €. Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der Kostenstelle 511002 zur Verfügung.

III. Sachverhalt

In der Nähe zum Ortskern soll durch den Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ die zukünftige innerörtliche Entwicklung dauerhaft gesichert sowie eine verträgliche Bebauung der angrenzenden Flächen realisiert werden. Ziel ist es, insbesondere durch die Überplanung der gemeindeeigenen Flächen eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Weiterhin soll der Bebauungsplan den Rahmen für angrenzende private Bauvorhaben im Geltungsbereich setzen.

Mit einer Gesamtfläche von ca. 0,78 ha wird für das Plangebiet ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

In der Gemeinderatsitzung am 19.01.2023 wurden durch das Büro citiplan zwei städtebauliche Entwürfe vorgestellt (Vgl. hierzu Drucksache-Nr. 8391/3 öff). Auf Grundlage der beschlossenen Vorzugsvariante wurde vorliegender Planentwurf zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ erarbeitet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre erfolgte am 12.05.2022.

In der Sitzung werden Vertreter des Planungsbüros den Entwurf des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ vorstellen.

Anlagen:

- Bebauungsplan "Bahnhofstraße" vom 06.09.2023
- Textteil zum Bebauungsplan vom 06.09.2023
- Begründung vom 06.09.2023



Zeichenerklärung
Erklärung der Nutzungsschablone

Gebietsart	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Maximale Traufhöhe (TH)	Bauweise
Maximale Firsthöhe (FH)	
zulässige Dachformen (Dachneigung)	

MU	
0,6	II - III
TH = 8m	g
FH = 16m	
SD	
DN: 45° - 55°	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

MU	Urbanes Gebiet § 6a BauNVO
-----------	-------------------------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

II - III	Mindest- und Höchstzahl der Vollgeschosse
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
TH	maximale Traufhöhe oberster Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante der Dachhaut
FH	maximale Firsthöhe oberster Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- Baugrenze (§ 23 (1) und (3) BauNVO)
- Baulinie (§ 23 (1) und (2) BauNVO)
- g** geschlossene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.v.m. § 22 (4) BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Dachvorschrift: SD=Satteldach; DN=Dachneigung

Festsetzungen gem. BauGB

- Verkehrsfläche (öffentlich) § 9 (1) 11
- Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Parken (§ 9 (1) 11)
- Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Gehweg (§ 9 (1) 11)
- Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 (1) 4 und 22
- Grenze räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 (1) 7
- Hauptgebäuerichtung § 9 (1) 2

Maßnahmen und Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft

- Pflanzbindung § 9 (1) 25 b)
- Pflanzgebot § 9 (1) 25 a)

Sonstige Zeichen § 1 (4) BauNVO; § 16 (5) BauNVO

- Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehauptrichtungen

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

- Grundstücksgrenze mit Flurstücknummer
- Abgrenzung Parkplätze und Darstellung Stadtmauer

Verfahrensangaben

Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB

Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.2022
- Bekanntmachung am 12.05.2022

Auslegungsbeschluss §§ 3 und 4 BauGB

Beschluss des Gemeinderates vom _____ am _____
- Bekanntmachung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom _____ bis _____
- Beteiligung der Öffentlichkeit vom _____ bis _____

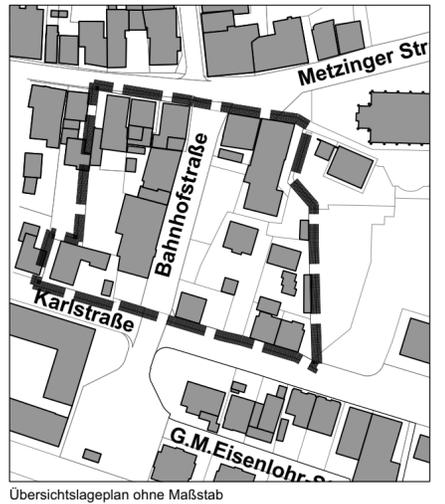
Satzungsbeschluss § 10 BauGB

Beschluss des Gemeinderates _____

Ortsübliche Bekanntmachung § 10 BauGB

**Gemeinde
Dettingen a. d. Erms**

**Landkreis
Reutlingen**



**Satzungen:
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Bahnhofstraße"**

Ausgefertigt:
Gemeinde Dettingen a. d. Erms, den _____
Michael Hillert, Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird ergänzt durch den zugehörigen Textteil und die örtlichen Bauvorschriften. Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO.

Fertigt:
Pfullingen, den 06.09.2023

citiplan GmbH
Stadtplanung und Projektentwicklung
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Telefon +49 7121 926692
info@citiplan.de - www.citiplan.de

Ö

5

**Gemeinde
Dettingen an der Erms**

Landkreis Reutlingen



Bebauungsplan

„Bahnhofstraße“

Textteil und Örtliche Bauvorschriften

Aufgestellt:

Pfullingen, den 06.09.2023

**citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen**

Bebauungsplan „Bahnhofstraße“

Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen - Textteil

Als Rechtsgrundlagen kommen zur Anwendung:

Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 06. 2021 (BGBl. I S. 1802).

Rechtsverordnungen:

Baunutzungsverordnung

In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 Urbanes Gebiet, MU**
(§ 6a BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 – 6 BauNVO)

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.

Nicht zulässig sind:

Die nach § 6a (3) ausnahmsweise zulässigen Anlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 23 BauNVO)

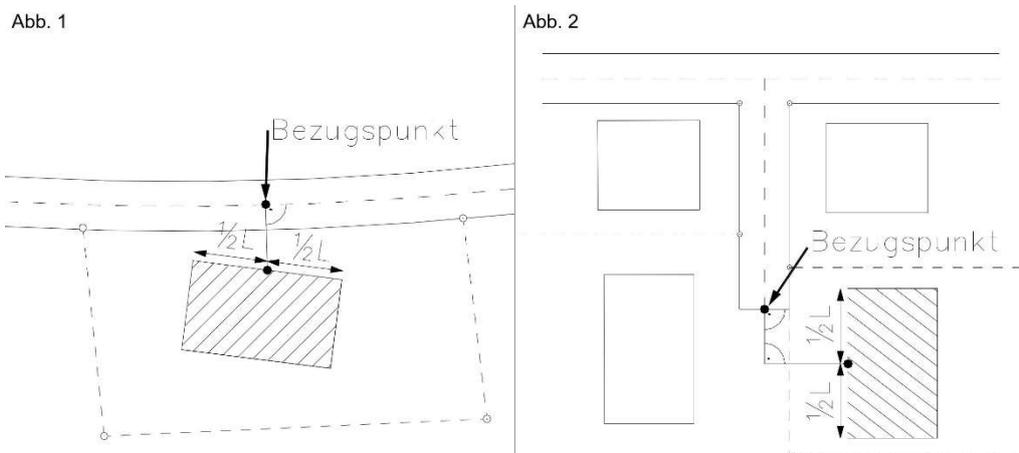
Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.
Die festgesetzte GRZ darf bis zu einer GRZ von 0,8 zur Herstellung der notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen überschritten werden.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Maßgeblicher Bezugspunkt für die EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) ist der sich in Verlängerung der Mitte des geplanten Hauptgebäudes mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ergebende Schnittpunkt (Abb.1). Sofern ein Grundstück an mehr als eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, ist der sich in der Verlängerung der Mitte des Hauptgebäudes ergebende höher gelegene Punkt maßgebend (Abb.2).



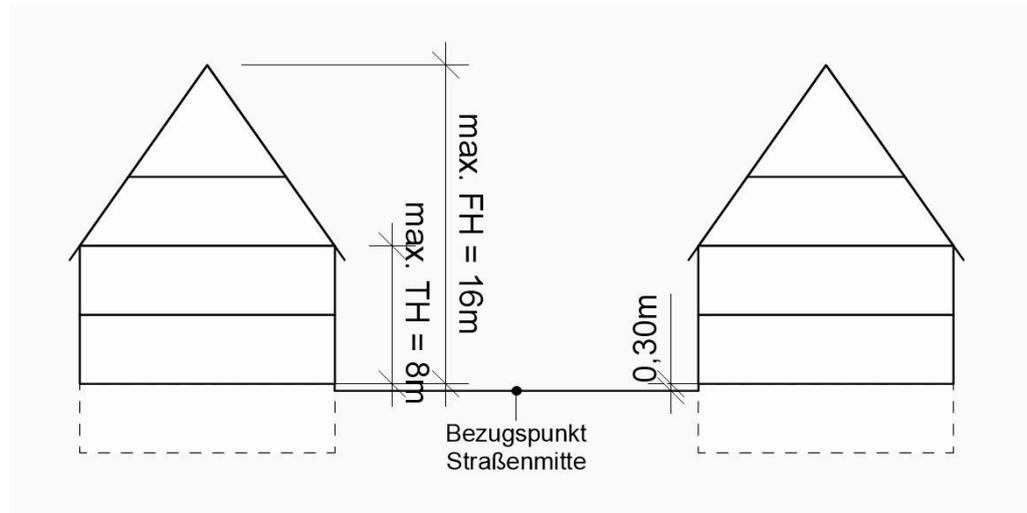
Die EFH darf um höchstens 0,30 m über- oder unterschritten werden.

2.3 Gebäudehöhen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend Planeinschrieb für die maximal zulässige Traufhöhe (TH) bemisst sich zwischen der errechneten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend Planeinschrieb für die maximal zulässige Firsthöhe (FH) bemisst sich zwischen der errechneten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Oberkante First.



2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Es sind mindestens zwei Vollgeschosse zu bauen.
Die Höhe der Hauptgebäude darf die in der Planzeichnung eingetragenen Werte nicht überschreiten.

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Geschlossene Bauweise (g):
Es gelten innerhalb der vorgegebenen Baufenster die Festsetzungen der geschlossenen Bauweise.

In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

5. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

6. Nebenanlagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude (darunter fallen nicht Garagen und Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur im rückwärtigen Bereich der Grundstücke zugelassen.

7. Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Tiefgaragen sind allgemein zulässig.
Oberirdische Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

8. Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Die Aufteilung der Flächen innerhalb der öffentlichen Straßenbegrenzungslinie in der Planzeichnung des Bebauungsplans ist nicht rechtsverbindlich.

9. Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Das natürliche Gelände darf maximal bis zur festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) abgegraben oder aufgeschüttet werden.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

10.1 Pflanzbindung

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit einheimischen Baumpflanzungen zu ersetzen.

Von den eingetragenen Standorten kann zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bis zu 5,00 m abgewichen werden.

10.2 Pflanzgebot

Auf dem in der Planzeichnung eingetragenen Pflanzgebot sind standortgerechte Einzelbäume, Hochstämme und Sträucher einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind diese mit gleichwertigen arttypischen Pflanzungen zu ersetzen.

Abweichungen von den angegebenen Standorten sind zugelassen, solange Größe und Zusammenhang der Fläche erhalten bleibt.

Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Der Geltungsbereich ist der zugehörigen Planzeichnung zu entnehmen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 Dachaufbauten

Grundsatzbestimmungen

(1) Dachaufbauten sind so zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken. Auf einer zusammenhängenden Dachfläche sind nur einheitliche Gaubenformen zulässig.

(2) Dachaufbauten sind nur unter Einhaltung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse und darüber hinaus nur bei einer vorhandenen oder geplanten Hauptdachneigung von mindestens 25° zulässig.

(3) Dachaufbauten sind entsprechend den nachstehenden Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

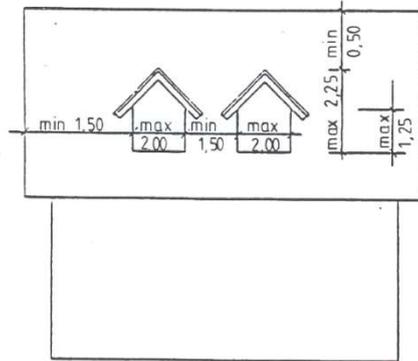
a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach mit den Sonderformen:
- Dreiecksgauben (nur bei Satteldächern)
- Gauben mit einem Segment- oder Rundbogendach

b) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Trapez- und Bandgauben

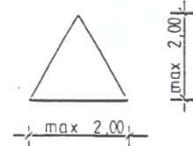
c) Dachaufsattelungen

Systemskizzen über zulässige Dachaufbauten

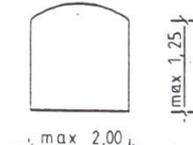
1. GIEBELSTÄNDIGE GAUBEN



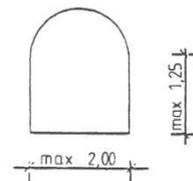
Sonderformen



Dreiecksgaube

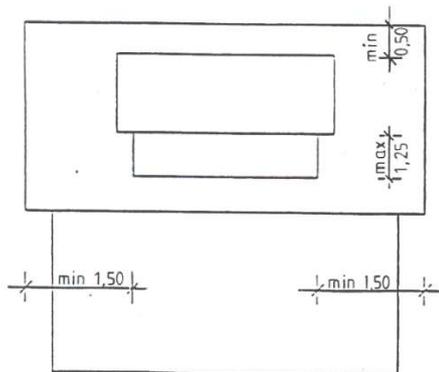


Segmentbogen-
gaube

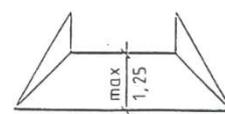


Rundbogendach-
gaube

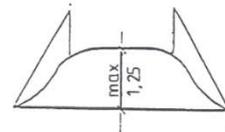
2. SCHLEPPGAUBEN



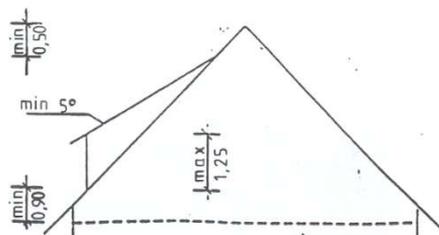
Sonderformen



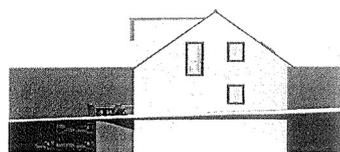
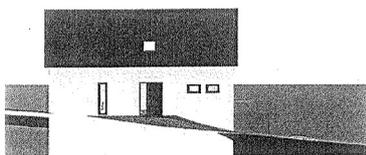
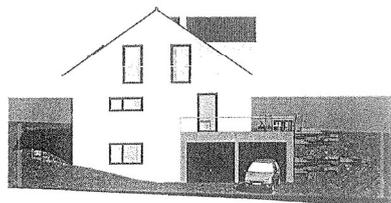
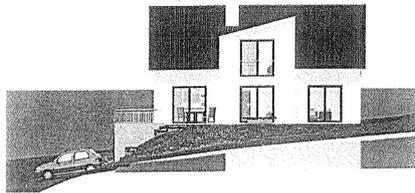
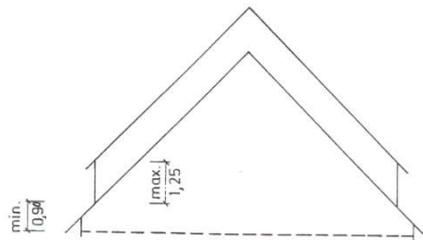
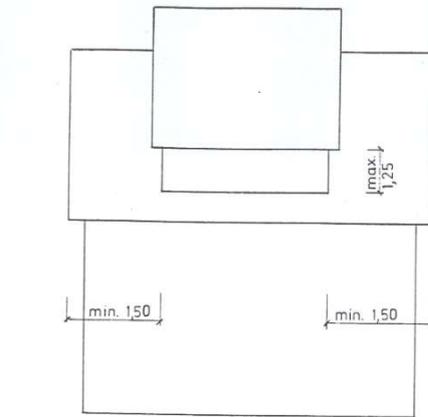
Trapez-
gaube



Band-
gaube



3. DACHAUFSATTELUNGEN



Allgemeine Bestimmungen

(1) Der seitliche Abstand vom Ortgang bis zur Außenkante des Dachaufbaus muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen den Gauben ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Unterkante des Dachaufbaus muss mindestens 0,90 m über den Schnittpunkt der OG-Decke mit der Dachhaut liegen.

(2) Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech einzudecken.

(3) Wangen und Stirnflächen sind gestalterisch dem Gaubendach oder der Gebäudefassade anzupassen.

Einzelbestimmungen

Für die zulässigen Dachaufbauten gelten folgende Einzelbestimmungen:

(1) Giebelständige Gauben / Pultdachgauben

a) Die giebelständigen Gauben einschl. der Dreiecksgauben sollten in etwa die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.

b) Die Traufhöhe, gemessen an der Vorderkante zwischen Schnittpunkt Dachhaut und Unterkante Dachaufbau darf max. 1,50 m betragen.

c) Pultdachgauben werden als Sonderform der giebelständigen Gauben ausnahmsweise zugelassen, wenn diese die Architektur des Gebäudes nicht negativ beeinflussen und die Umgebungsbebauung insgesamt nicht beeinträchtigen (z. B. historischer Ortskern).

(2) Schleppgauben

a) Die Traufhöhe, gemessen an der Vorderkante zwischen Schnittpunkt Dachhaut und Unterkante Dachaufbau darf max. 1,50 m betragen.

b) Im Übrigen wird auf die obenstehenden Systemskizzen verwiesen.

(3) Dachaufsattelungen

Einzelbestimmungen für Dachaufsattelungen:

a) Die Höhe der Dachaufsattelungen darf die oberste Dachbegrenzung, wie sie sich bei maximaler Ausnutzung des Baufensters und der höchst zulässigen Dachneigung ergeben würde, nicht überschreiten.

b) Für die Aufsattelung wird dieselbe Dachneigung wie beim Hauptgebäude vorgeschrieben.

c) Die Dachaufsattelungen sind mit demselben Material wie das Hauptdach zu decken. Unterteilungen und Quergiebel sind nicht zulässig.

d) Die Unterkante der Dachaufsattelung muss mindestens 0,90 m über dem Schnittpunkt der Obergeschoss-Decke mit der Dachhaut liegen. Von diesem Punkt aus gemessen darf die Traufhöhe der Dachaufsattelung max. 1,25 m betragen.

e) Aufsattelungen sind nur zulässig auf Dächern ohne Dachgauben und Quergiebel.

f) Im Zusammenhang mit Anbauten sind Aufsattelungen im Wege einer Einzelprüfung zu beurteilen, wobei in diesen Fällen Ausnahmen von den obigen Festsetzungen zugelassen werden können, soweit sich dadurch eine gestalterisch verträgliche und funktional sinnvolle Lösung ergibt.

Erweiterung bestehender Gauben (Ausnahmen)

Bei der Erweiterung bestehender Gauben darf im Wege einer Ausnahme die bisherige technische Ausführung weitergeführt werden.

Analoge Anwendung für Quergiebel

Die vorstehenden Bestimmungen über Dachgauben gelten analog auch für Quergiebel.

1.2 Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebs zugelassen. Sie dürfen nur an Wandflächen unterhalb der Traufe angebracht oder erstellt werden.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der nicht überbauten Flächen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und erhalten.

Die Vorgartenflächen (Flächen zwischen Gebäudekante und Straße) sind höhenmäßig der Straße anzugleichen.

3. Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze (notwendige Stellplätze) wie folgt herzustellen:

Für Wohneinheiten bis 60 m² Wohnfläche 1,0 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 60 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 100 m² Wohnfläche 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

4. Einfriedungen und Stützmauern

Stützmauern dürfen nur im baulichen Zusammenhang von Hauptgebäuden sowie Tiefgaragen errichtet werden.

Stützmauern dürfen maximal 1,00 m hoch sein.

5. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 (1) Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

C. Außerkrafttreten, rechtliche Bindungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen und Vorschriften außer Kraft.

D. Hinweise

1. Bodenschutz - Behandlung von Erdaushub

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück wieder zu verwenden; überschüssige Erdmassen, insbesondere nicht kontaminierter, kulturfähiger Unter- und Oberboden, sind im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen, bei Landschaftsarbeiten oder im Wegebau nach Maßgabe der Gemeinde einzusetzen.

2. Archäologische Denkmalpflege (§ 20 DSchG BW)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (z.B. Mauer, Gruben, Brandschichten, o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

3. Artenschutz

Die Rodung der Bäume ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug des Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Wand- und Fensterflächen sind so zu gestalten, dass die Gefahr von Vogelschlag minimiert wird. (z.B. Vermeidung starker Spiegelung, Verwendung von Schutzfolien für große Glasflächen).

Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen ist von der Baurechtsbehörde bzw. Bauherrn zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

4. Standorte für die öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtung (§ 126 BauGB) und umweltfreundliche Beleuchtung

Die Anlagen für Kabelverteilingsschächte, Verkehrsschilder und Straßenbeleuchtungskörper, etc. sind auf privatem Grund entlang dem öffentlichen Straßenraum von den Anliegern ohne Entschädigung zu dulden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird verwiesen.

Aufgestellt: Pfullingen, den 06.09.2023

citiplan GmbH

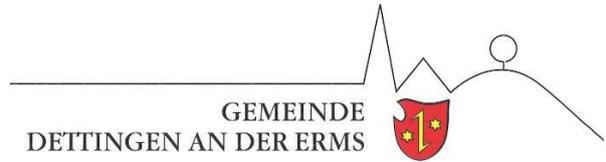
Dettingen an der Erms, den
Bürgermeister Michael Hillert

Ö

5

Gemeinde
Dettingen an der Erms

Landkreis Reutlingen



Bebauungsplan

„Bahnhofstraße“

Begründung

Aufgestellt:
Pfullingen, den 06.09.2023

citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen

Bebauungsplan „Bahnhofstraße“

Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

Begründung

A. Grundlagen

1. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Dettingen verzeichnet ein stetiges Wachstum. Um auf den demografischen Wandel und den damit verbundenen infrastrukturellen Veränderungen entsprechen reagieren zu können, möchte die Gemeinde die zukünftige Entwicklung Ihrer innerörtlichen sowie der angrenzenden Flächen sichern und eine der Nähe zum Ortskern angemessene und verträgliche Bebauung ermöglichen.

1.2 Städtebauliche und bauleitplanerische Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ sollen, neben der Sicherung des Bestandes, auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gedeckt werden.

Ziel ist insbesondere auf den im Gemeindeeigentum stehenden Flächen eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu erreichen. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan den Rahmen für angrenzende private Bauvorhaben im Geltungsbereich setzen.

In Vorbereitung zum Bebauungsplan wurde das Büro citiplan beauftragt einen städtebaulichen Entwurf zu entwickeln.

Dabei sollen auf Gemeindeeigentum zwei bis drei Neubauten entstehen. Ein Bestandsgebäude könnte, in Hinblick auf die graue Energie, erhalten bleiben. Durch die Anordnung der drei Gebäude wird ein halböffentlicher Innenhof mit wertvollen Aufenthalts- und Kommunikationsflächen geschaffen.

Private Vorhaben sollen sich in die gewachsene Struktur einfügen.

Die Durchwegung zum bestehenden Spielplatz und zum Stadtkern wird gestärkt.

Bushaltestelle, Haltepunkt der Ermstalbahn und das Ortszentrum mit allen notwendigen Versorgungsmöglichkeiten sind nur max. 100 m entfernt.

1.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Mit der Planung werden Maßnahmen der Innenentwicklung realisiert und Voraussetzungen geschaffen, dass moderner Wohnraum entstehen kann. Die Planung trägt dazu bei, dass der erschlossene, innerörtliche Zusammenhang erhalten bleibt und baurechtlich gesichert wird.

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO beträgt weniger als 20.000m².

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens und der Gebietsgröße wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

1.4 Erfordernis der Planaufstellung

Zur Erreichung der oben genannten Ziele ist es erforderlich, den Bebauungsplan aufzustellen.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Dettingen an der Erms, gelegen im Landkreis Reutlingen, zählt zur Randzone um die Verdichtungsräume.

Auszug Landesentwicklungsplan: Entwicklungsachsen 2.3.1, 2002:
„Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.“

2.2 Regionalplan

Dettingen an der Erms gehört zur Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart und ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion.

Ziele dabei sind (Auszug Regionalplan 2.2):

- Die Randzone um den Verdichtungsraum ist so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.

- Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- Für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist ein Dichtewert von 55 EW/ha bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs anzuwenden.

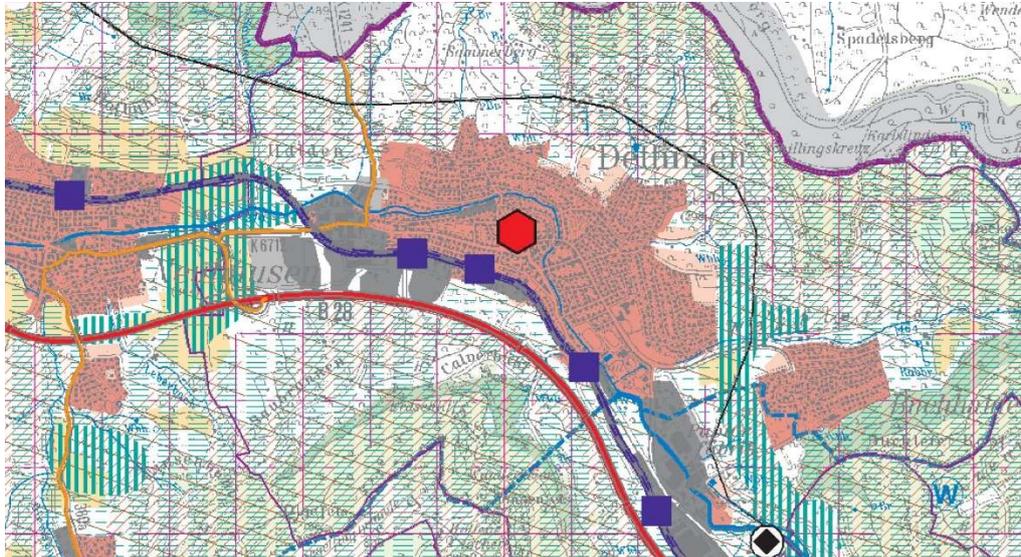
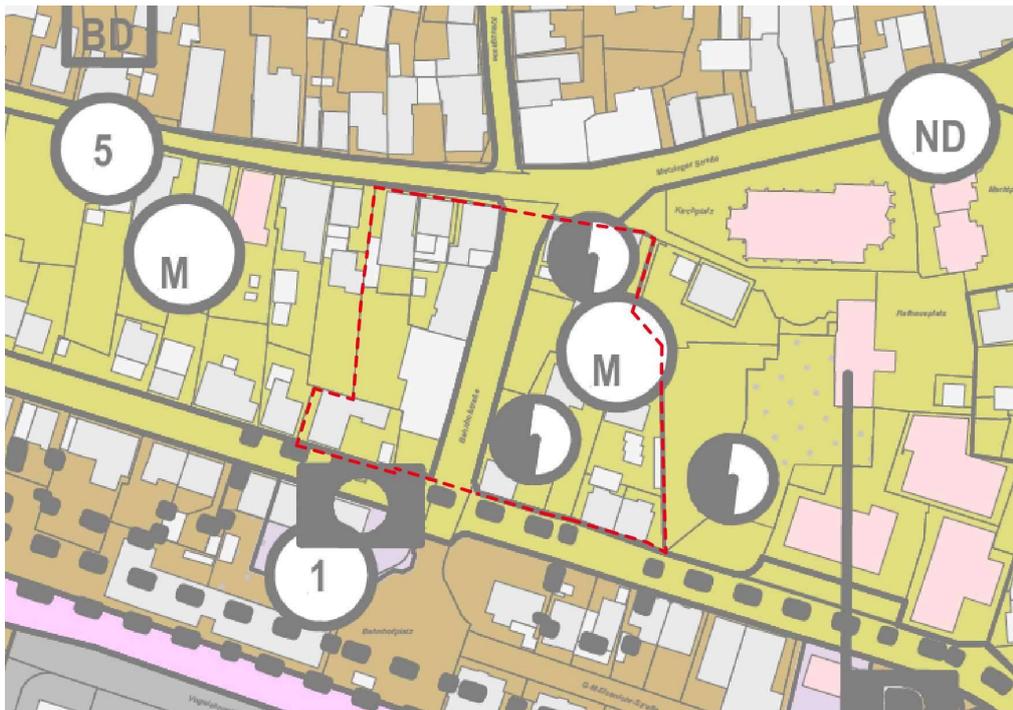


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Region Neckar-Alb, Raumnutzungskarte Dettingen an der Erms; Satzungsbeschluss 26.11.2013

Im Landesentwicklungsplan soll Dettingen an der Erms zukünftig innerhalb einer regionalen Entwicklungsachse (Kapitel 2.2.2) liegen.

2.3 Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan von Dettingen an der Erms – (In Kraft seit 05.06.2018)

Im Flächennutzungsplan von 2018 wird die Entwicklungsfläche
„Bahnhofstraße“ als Mischgebietsfläche ausgewiesen.
Der Bebauungsplan wird demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

B. Beschreibung des Plangebiets

A. Lage des Plangebiets

1.1 Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets

Die maßgeblichen Nutzungen in der Umgebung sind:

Im Norden:	Gemischte Baufläche
Im Osten:	Stadtkern mit öffentlichen Nutzungen, sowie einem öffentlichen Spielplatz
Im Westen:	Gemischte Baufläche
Im Süden:	Gemischte Baufläche

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ umfasst die Flurstücke 357, 357/1, 357/2, 358/1, 358/2, 358/4, 358/5, 358/6, 359, 359/2, 359/3, 360, 360/1, 362/1, 362/2, 362/4, 363/2 und eine Teilfläche des Flurstücks 366.

Er besitzt eine Fläche von ca. 0,78 ha und ist durch die entsprechende Signatur im Planteil, Maßstab 1:500, gemäß der Planzeichenverordnung eindeutig festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die Flurstücke 100/10, 100/11 und 352/1
Im Osten:	durch die Flurstücke 352/2 und 350
Im Süden:	durch die Karlstraße (Flurstücke 2431 und 3700)
Im Westen:	durch die Flurstücke 364/2, 364/3 und 367

1.3 Aktuelle Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich vor allem Bestandgebäude mit vorwiegend Wohnnutzung. Ein Teil der Erdgeschosszonen wird gewerblich genutzt.

Auf den gemeindlichen Flächen stehen kleinere nicht zusammenhängende Gebäude, die sich Lose um einen Innenhof gruppieren. In diesem befinden sich jedoch die Garagen der umliegenden Wohngebäude, somit besteht keine hohe Aufenthaltsqualität.

C. Städtebauliches Konzept

Übergeordnetes Konzept

Das Plangebiet grenzt direkt an den Stadtkern Dettingens an, deswegen ist eine übergeordnete Einordnung in die örtlichen Strukturen wichtig. Die gewachsene Gebäudeanordnung im Stadtkern weist eine solitäre Struktur auf. In diese passt sich der westliche Bereich des Bebauungsplanes mit ein. Der Bereich östlich der Bahnhofstraße fällt in die enge geschlossene Bestandsstruktur.

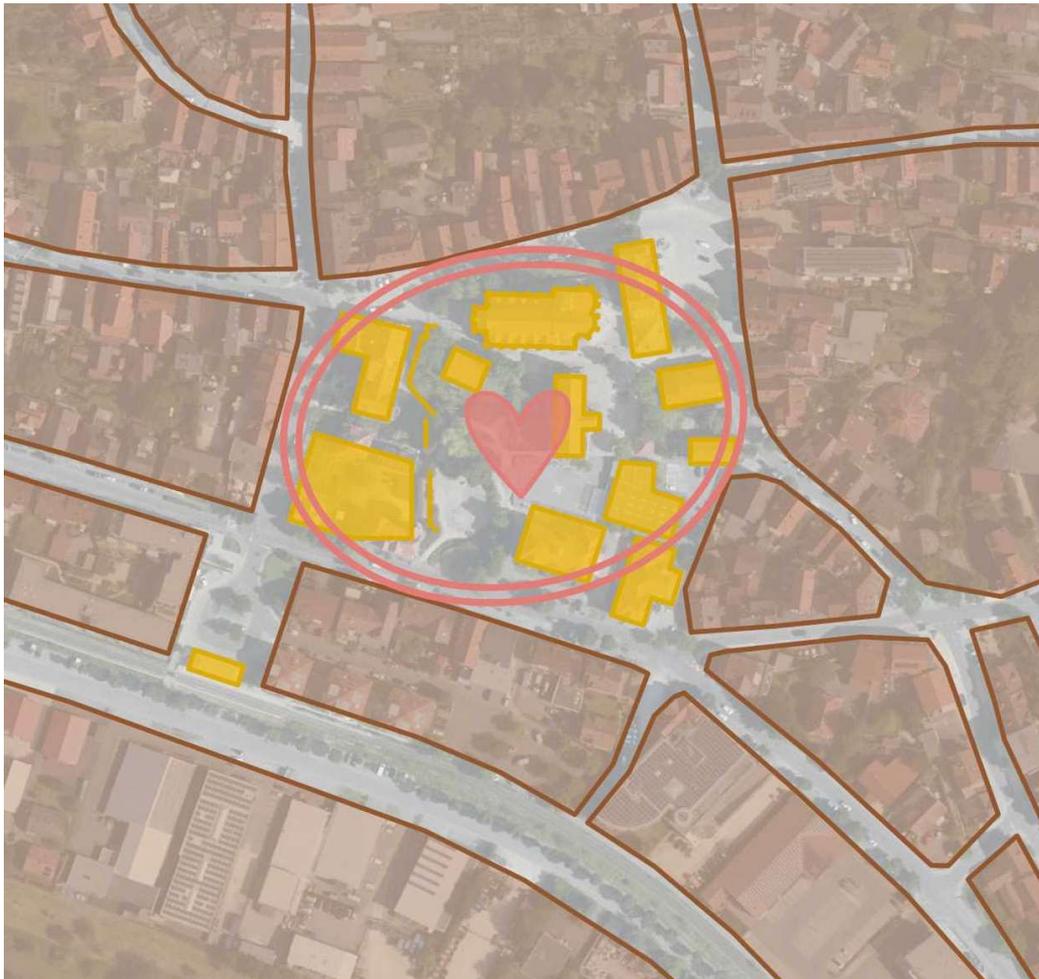


Abbildung: Übergeordnetes Leitbild (citiplan GmbH, 22.12.2022)

Städtebauliches Konzept

Aus dem übergeordnetes Leitbild heraus entwickelt sich somit eine abschließende Bebauung im Westen und eine solitäre Struktur im Osten des Plangebietes.



Abbildung: städtebaulicher Entwurf (citiplan. GmbH, 05.05.2023)

Auf den gemeindlichen Flächen entsteht so ein städtebauliches Ensemble mit drei Gebäuden. Eins der bestehenden Gebäude kann in dieses integriert werden. Die Neubauten fügen sich mit den geneigten Dächern in die Altstadt ein. Durch die Anordnung der Gebäude wird ein gemeinschaftlicher Innenhof ausgebildet. Die Neubauten werden unterkellert und bekommen eine Tiefgarage. Die Anbindung von der Karlstraße zum öffentlichen Spielplatz wird deutlicher ausgebildet und ein neuer Zugang soll über einen Weg von der Bahnhofstraße entstehen. Durch den Erhalt der Mauer östlich der Gebäude bleibt eine gewisse Privatheit innerhalb des neuentstehenden Ensembles bestehen.

Die Straßenbäume bleiben erhalten und neue Grünstrukturen werden angelegt. Es wird angestrebt, mindestens einen großkronigen und erdschlüssigen Baum im Innenhof durch eine Aussparung in der Tiefgarage zu pflanzen.

Das Eckgebäude an der Karlstraße erhält im Erdgeschoss eine gewerbliche Nutzung, falls gewünscht und realisierbar kann auch den restlichen Erdgeschosszonen eine gewerblichen Nutzung zukommen.

Eine Parzellierbarkeit ist gut umsetzbar, die Tiefgaragen der Gebäude können über die gleiche Zufahrt erschlossen, aber ansonsten getrennt ausgebildet, werden.

Falls das Bestandsgebäude nicht erhalten werden kann, ist ein Neubau an gleicher Stelle denkbar.

Der städtebauliche Entwurf sieht außerdem östlich der Bahnhofstraße (Bahnhofstraße 5) einen abschließenden Neubau vor. Die Traufständige Flucht der Dächer wird an einer Stelle mit einem giebelständigen Gebäude aufgelockert. Das hier entstehende Gebäude bildet nach Westen einen Hof aus, der für eine höhere Aufenthaltsqualität der Bewohner grün gestaltet werden soll.

Allgemein würden Gebäude mit Flachdach die ursprüngliche Ortsstruktur stören, somit sieht der städtebauliche Entwurf nur Satteldächer vor. Diese werden zur weiteren Stärkung der alten Gebäudestruktur höher ausgebildet und können somit weitere Nutzungen aufnehmen.

D. Planinhalt

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzungen nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Dieser Gebietstyp entspricht der innerörtlichen Situation. Es sind lediglich Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig, da diese Großstrukturen im Gebiet die innerstädtische Struktur stören würden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die maximal zulässige Firsthöhe (FH), Traufhöhe (TH), die Anzahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) geregelt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche eines Gebäudes pro Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die GRZ begrenzt somit die überbaubaren Flächen. Die Angabe der GRZ ist ein Maximalwert, der in der Regel nicht überschritten werden darf.

Die festgesetzten Werte der Grundflächenzahl in den Baugebieten lassen eine maximale Bebauung der Baufenster im Rahmen der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse zu und ermöglichen so eine kompakte und dichte Bebauung mit einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden. Eine flächensparende Gebietsentwicklung und einen verträglichen Übergang zu den angrenzenden Nutzungen soll durch diese maximal zulässige Baudichte erreicht werden.

Die GRZ für das urbane Gebiet (MU) liegt bei 0,6. Dies bedeutet für ein MU, dass 60 % der Grundstücksfläche überbaut sein dürfen. Dabei werden Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitgerechnet, jedoch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (wie Tiefgaragen) bis zu einer GRZ von 0,8 nicht mitgerechnet.

Durch die Kombination der festgesetzten GRZ und den Baufenstern wird eine angemessen dichte Bebauung im Quartier ermöglicht.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird im MU, aufgrund der dort vorhandenen Bestandsbebauung, aus der angrenzenden Verkehrsfläche abgeleitet. Hier wird die Straßenachse in der Mitte des Grundstücks festgelegt. Sollte ein Gebäude von mehreren Straßen aus erschlossen sein, ist die höher gelegene Straße maßgebend.

Zur Anpassung an topografische Begebenheiten kann die EFH um bis zu 0,3 m überschritten werden, sofern der Anschluss an das öffentliche Abwasser- und

Regenwasserkanalsystem gewährleistet ist und die maximalen Trauf-, Firsthöhen nicht überschritten werden. Die Überschreitung wird auf 0,3 m begrenzt, um größere Höhensprünge zwischen den einzelnen Gebäuden sowie stark erhöhte oder abgesenkte Eingangssituationen zu vermeiden.

Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie die Anzahl der Vollgeschosse wurden aus dem städtebaulichen Entwurf und aus den Gebäudehöhen der umliegenden Bebauung abgeleitet und sollen zum einen den Ortscharakter Dettingens stärken und zum anderen das Gebiet in verträglichem Maße Nachverdichten. Die Bezugshöhe stellt die errechnete Erdgeschossfußbodenhöhe dar.

1.3 Bauweise

Die Bauweise regelt die seitlichen Abstandsverhältnisse. Es wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt, um die bestehende Bestandsstruktur aufzunehmen und die entsprechende Dichte aus dem städtebaulichen Entwurf umzusetzen. Des Weiteren wird so eine individuelle Parzellierung z.B. durch Konzeptvergaben ermöglicht.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Die Baugrenzen definieren das Baufeld und werden in Teilen auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes des Büros citiplan GmbH festgelegt. Durch die Festsetzung von Baulinien werden städtebaulich relevante Fluchten und Gebäudeecken planungsrechtlich festgesetzt.

1.5 Stellung baulicher Anlagen

Gemäß dem städtebaulichen Entwurf wird die Hauptfirstrichtung der Satteldachgebäude in den Baufenstern entsprechend festgesetzt. Im Bestand richten sich diese an der bestehenden Gebäudeorientierung aus.

1.6 Nebenanlagen, Stellplätze

Oberirdische Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um ein geordnetes Bild im Straßenraum zu wahren.

Tiefgaragen sind im MU allgemein zulässig, um den motorisierten Verkehr weitgehend aus dem Gebiet zu halten. Oberirdische Stellplätze sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig. Diese befinden sich außerhalb der Hauptwege in hinteren Bereichen.

1.7 Verkehrsliche Erschließung

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden festgesetzt, um die Erschließung des Plangebiets zu sichern.

Die genauen Abgrenzungen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind von der Verbindlichkeit ausgenommen, um in der Straßengestaltung noch eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebot, Pflanzbindung

Die bereits bestehenden Bäume im öffentlichen Straßenraum sollen zukünftig erhalten bleiben, um eine Verschattung der Straße zu ermöglichen und somit zur Verbesserung des Mikroklimas beizutragen.

Zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen Bereiche dauerhaft begrünt werden. Um den Grundstückseigentümern eine gewisse Flexibilität zu lassen, kann von der Lage der Begrünung abgewichen werden.

E. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

1.1 Dachaufbauten

Durch die Vorgaben zur Dachform und zur Dachneigung der Satteldachgebäude soll der Charakter des Gebietes erhalten bleiben. Dachaufbauten und Dacheinschnitte werden in angemessenem Maße zugelassen, um Dachausbauten zu ermöglichen.

1.2 Werbeanlagen

In den urbanen Gebieten sind Werbeanlagen zulässig, jedoch sind diese reglementiert, da Werbeanlagen sehr stadtbildprägend sind. Durch die getroffenen Festsetzungen zur Lage wird darauf geachtet, dass Werbeanlagen nicht zu dominant in Erscheinung treten und eine angemessene Einordnung in der Bestandsstruktur erreicht wird.

1.3 Gestaltung nicht überbauter Flächen

Planerisches Ziel ist es, die hochwertige Qualität des öffentlichen Raums auch auf die angrenzenden privaten Flächen zu übertragen und dadurch gestalterisch ansprechende Räume zu schaffen.

1.4 Stellplätze

Zweck der geänderten Stellplatzverpflichtung ist, den von Wohnbebauung ausgelösten ruhenden Verkehr bestmöglich außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Dieser Zweck kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den privaten Grundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird und der Druck auf die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum abnimmt.

1.5 Stützmauern und Einfriedungen

Stützmauern dürfen nur im baulichen Zusammenhang von Hauptgebäuden sowie Tiefgaragen errichtet werden.
Stützmauern dürfen maximal 1,00 m hoch sein.

1.6 Niederspannungsfreileitungen

Durch das Verbot von oberirdischen Niederspannungsfreileitungen soll eine größtmögliche Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität sichergestellt werden. Eine oberirdische Führung würde die gestalterische Qualität des Quartiers massiv beeinträchtigen.

F. Umsetzung der Planung

1.1 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Es ist vorgesehen, die Grundstücke im Kernbereich des Planes (Ecke Karlstraße / Bahnhofstraße) zur Qualitätssicherung im Rahmen einer Konzeptvergabe auszuschreiben.

1.2 Arten- und Umweltschutz

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter z.B. aufgrund besonderer, überdurchschnittlicher Eigenschaften oder einem besonderen Schutzstatus wie bspw. NATURA 2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b

BauGB) bestehen nicht. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es muss kein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Aufgrund sehr unterschiedlicher Umsetzungszeiträume wurde keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zu den jeweiligen Abbruchgesuchen sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen.

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der Bebauungsplan jedoch grundsätzlich umsetzbar.

Betrachtung der Schutzgüter:

Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind aufgrund der innerörtlichen Lage nicht oder nur gering betroffen.

Boden, Luft, Klima

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der innerörtlichen Lage sind Luft und Klima nicht oder nur gering betroffen. Die Bodenversiegelung wird sich im Vergleich zum bisher zulässigen Maß nur gering erhöhen.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Gebiet ist, durch die Lage an der Karlstraße in geringem Maße von Lärmimmissionen betroffen.
Kulturgüter sind nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Durch die innerörtliche Lage sind Tiere und Pflanzen nicht oder nur gering betroffen.

Wasser

Durch die innerörtliche Lage sind keine Gewässer betroffen.

G. Überschlägige Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,78 ha	100 %
Urbanes Gebiet	0,65 ha	83 %
Verkehrsfläche/ Gehweg	0,13 ha	17 %

Berechnung der Einwohner im Kernbereich Ecke Karlstraße / Bahnhofstraße
(städtebaulicher Entwurf zur Bahnhofstraße 5):

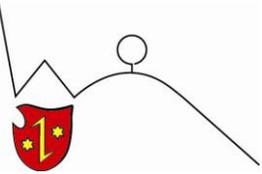
	Anzahl Gebäude	WE
Mehrfamilienhäuser (MFH)	3	26
MFH Neubau (bei Abriss Bestandgebäude)	1	8

Aufgestellt: Pfullingen, den 06.09.2023

citiplan GmbH

Diese Begründung lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan zugrunde.

Dettingen an der Erms, den
Bürgermeister Michael Hillert



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8387/1 öff	Sachbearbeitung: Ariane Humpf AZ: 621.41 - ah/ah	06.09.2023
Gremium Gemeinderat 21.09.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:
8387 öff

Beschlussvorlage

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung"

Hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Der Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal“ wird für den in der Anlage (GR-Vorlage Nr. 8387/1-1) gekennzeichneten Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert und erweitert.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ in Plan und Text, die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.09.2023 werden gebilligt.
3. Der Bebauungsplanentwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für die Planungsleistungen sowie die Erarbeitung des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ fallen gemäß Honorarangebot v. 06.05.2022 knapp 6.500 € an. Hinzu kommen Kosten für besondere Leistungen zur Verfahrensdurchführung auf Stundenbasis sowie ggf. externe Kosten für weitere Fachgutachten. Entsprechende Haushaltsmittel stehen unter der Kostenstelle 511002 zur Verfügung.

III. Sachverhalt

Hinsichtlich der Beschlussfassung vom 19.05.2022 (Vgl. hierzu Vorlage 8387 öff) wurde das Büro citiplan beauftragt, das Plangebiet östlich des Bahnhofplatzes im Bereich Karlstraße 62-74 zu überplanen.

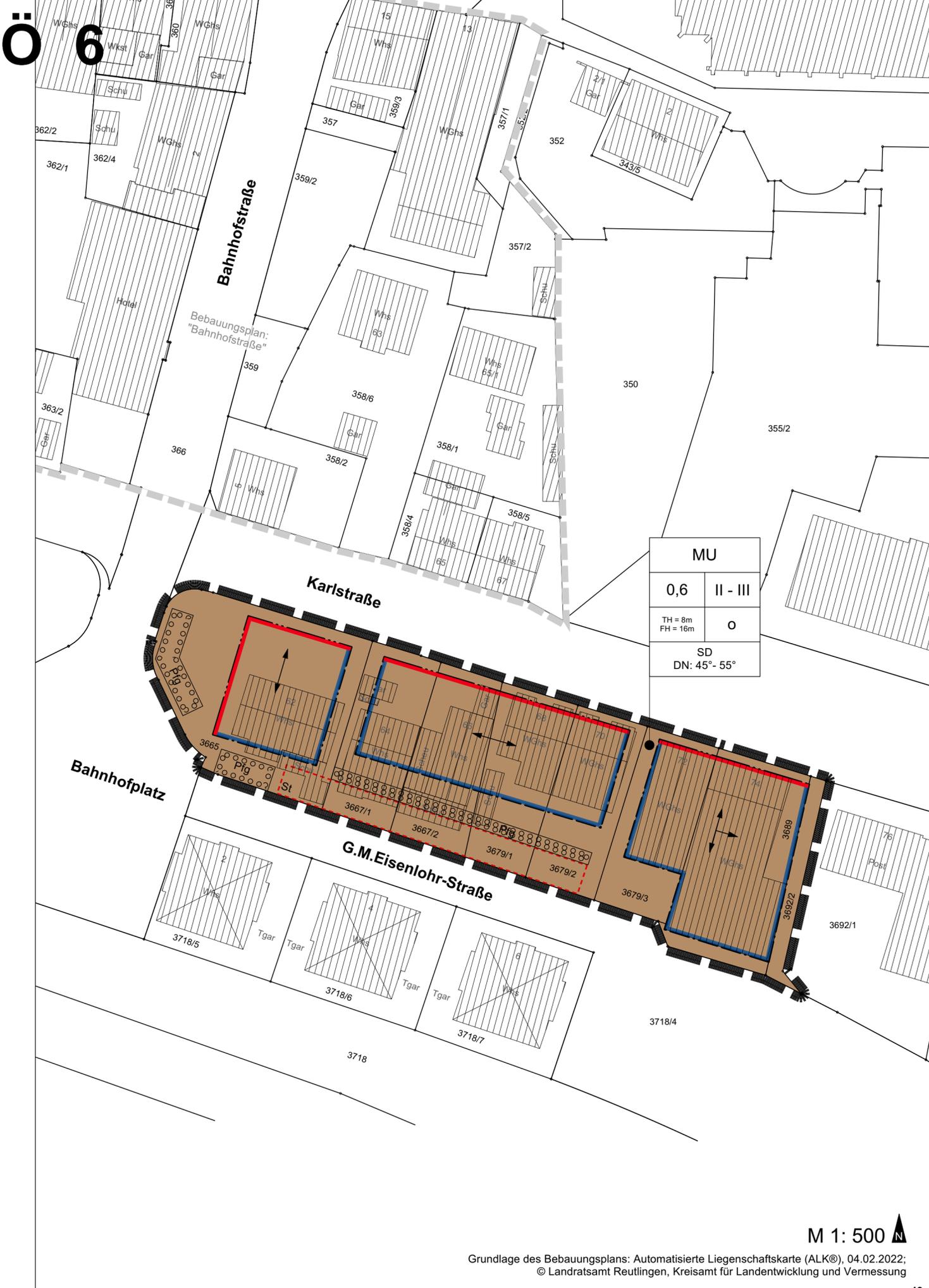
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofstraße-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ wird im Rahmen des Städtebaulichen Entwurfs das Baufenster des Grundstückes Karlstraße 62 an die westliche Bebauung des Bahnhofplatzes angepasst. Weiterhin werden die Grundstücke Karlstraße 64, 66, 68, 70, 72 und 74 mit einbezogen.

Durch den Bebauungsplan wird eine einheitliche und städtebaulich aufeinander abgestimmte Gebäudeflucht und Straßenabwicklung mit dem Ziel einer moderaten Nachverdichtung ermöglicht.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt, die teilweise nachverdichtet werden soll, wird der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren liegen vor.

Anlagen:

- Bebauungsplan "Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung" vom 06.09.2023
- Textteil zum Bebauungsplan vom 06.09.2023
- Begründung vom 06.09.2023



M 1: 500
 Grundlage des Bebauungsplans: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK®), 04.02.2022;
 © Landratsamt Reutlingen, Kreisamt für Landentwicklung und Vermessung

Zeichenerklärung

Erklärung der Nutzungsschablone

Gebietsart	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Maximale Traufhöhe (TH)	Bauweise
Maximale Firsthöhe (FH)	Haustypen
zulässige Dachformen (Dachneigung)	

MU	
0,6	II - III
TH = 8m FH = 16m	O
SD DN: 45° - 55°	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

MU	Urbanes Gebiet § 6a BauNVO
-----------	-------------------------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

II - III	Mindest- und Höchstzahl der Vollgeschosse
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
TH	maximale Traufhöhe oberster Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante der Dachhaut
FH	maximale Firsthöhe oberster Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

- Baugrenze (§ 23 (1) und (3) BauNVO)
- Baulinie (§ 23 (1) und (2) BauNVO)
- offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.v.m. § 22 (2) BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Dachvorschrift: SD=Satteldach; DN=Dachneigung
 Haustypen: EFH = Einfamilienhaus;
 MFH = Mehrfamilienhaus;
 DH = Doppelhaus

Festsetzungen gem. BauGB

- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 (1) 4 und 22
- Grenze räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 (1) 7
- Hauptgebäuderichtung § 9 (1) 2

Maßnahmen und Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft

- Pflanzgebiet § 9 (1) 25 a)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

- Grundstücksgrenze mit Flurstücknummer

Verfahrensangaben

Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB

Beschluss des Gemeinderates vom _____
 - Bekanntmachung _____ am _____

Auslegungsbeschluss §§ 3 und 4 BauGB

Beschluss des Gemeinderates vom _____
 - Bekanntmachung _____ am _____
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom _____ bis _____
 - Beteiligung der Öffentlichkeit vom _____ bis _____

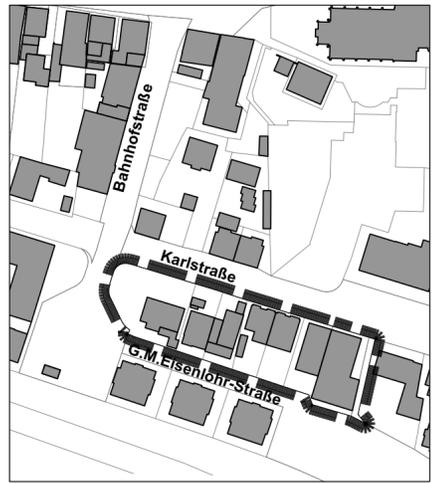
Satzungsbeschluss § 10 BauGB

Beschluss des Gemeinderates _____

Ortsübliche Bekanntmachung § 10 BauGB

Gemeinde Dettingen a. d. Erms

Landkreis Reutlingen



Übersichtslageplan ohne Maßstab



Satzungen: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung"

Ausgefertigt:
 Gemeinde Dettingen a. d. Erms, den _____
 Michael Hillert, Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird ergänzt durch den zugehörigen Textteil und die örtlichen Bauvorschriften. Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO.

Gefertigt: citiplan GmbH
 Pfullingen, den 06.09.2023 Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
 Telefon +49 7121 926692
 info@citiplan.de - www.citiplan.de



Ö

6

**Gemeinde
Dettingen an der Erms**

Landkreis Reutlingen



Bebauungsplan

„Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Textteil und Örtliche Bauvorschriften

Aufgestellt:

Pfullingen, den 06.09.2023

**citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen**

Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen - Textteil

Als Rechtsgrundlagen kommen zur Anwendung:

Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 06. 2021 (BGBl. I S. 1802).

Rechtsverordnungen:

Baunutzungsverordnung

In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Der Bebauungsplan wird im dargestellten Geltungsbereich wie folgt geändert:

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 Urbanes Gebiet, MU**
(§ 6a BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 – 6 BauNVO)

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.

Nicht zulässig sind:

Die nach § 6a (3) ausnahmsweise zulässigen Anlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 23 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

2.1 Grundflächenzahl

(GRZ, § 19 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Die festgesetzte GRZ darf bis zu einer GRZ von 0,8 zur Herstellung der notwendigen Stellplätze in Tiefgaragen überschritten werden.

2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 9 (3) BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Maßgeblicher Bezugspunkt für die EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) ist der sich in Verlängerung der Mitte des geplanten Hauptgebäudes mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ergebende Schnittpunkt (Abb.1). Sofern ein Grundstück an mehr als eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, ist der sich in der Verlängerung der Mitte des Hauptgebäudes ergebende höher gelegene Punkt maßgebend (Abb.2).

Abb. 1

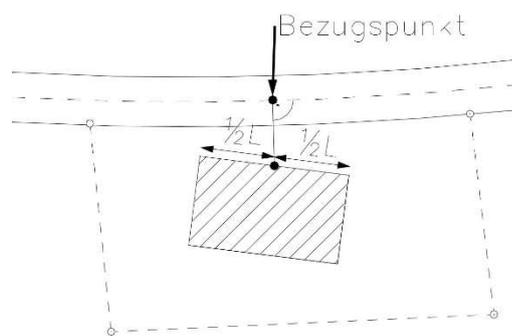
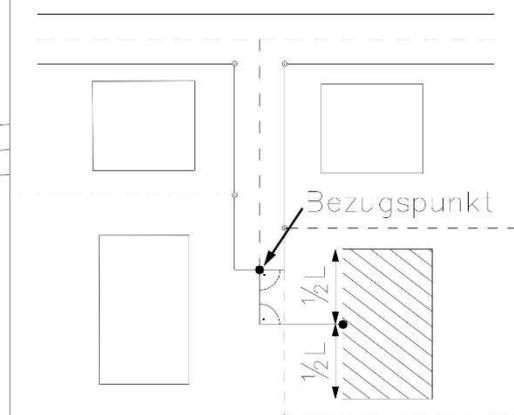


Abb. 2



Die EFH darf um höchstens 0,30 m überschritten werden.

2.3 Gebäudehöhen

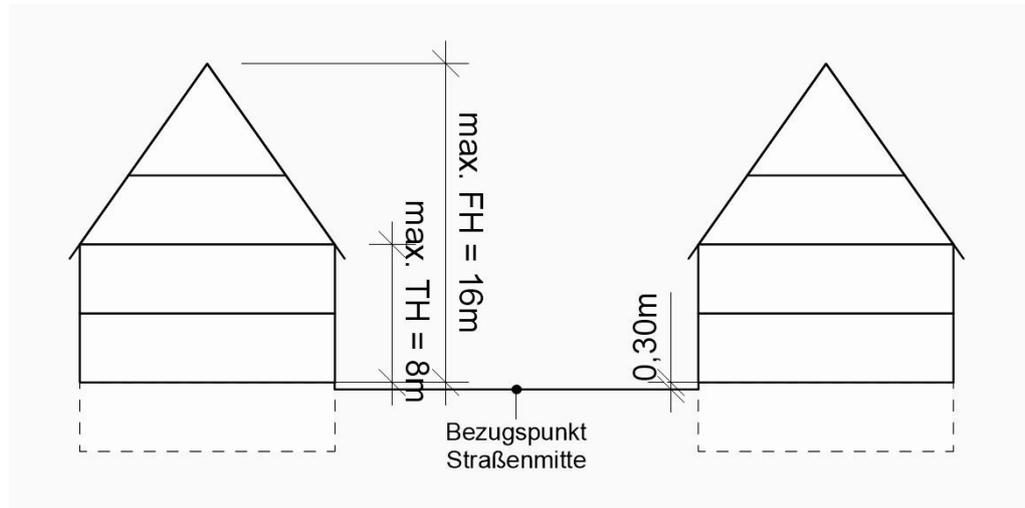
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend Planeinschrieb für die maximal zulässige Traufhöhe (TH) bemisst sich zwischen der errechneten

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Die Höhe der baulichen Anlagen entsprechend Planeinschrieb für die maximal zulässige Firsthöhe (FH) bemisst sich zwischen der errechneten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Oberkante First.



2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Es sind mindestens zwei Vollgeschosse zu bauen.
Die Höhe der Hauptgebäude darf die in der Planzeichnung eingetragenen Werte nicht überschreiten.

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

Offene Bauweise (o):
Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung.

6. Nebenanlagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude (darunter fallen nicht Garagen und Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Bruttorauminhalt bis zu 25 m³ zugelassen.

7. Garagen und Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Tiefgaragen sind allgemein zulässig.
Oberirdische Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

8. Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Das natürliche Gelände darf maximal bis zur festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) abgegraben oder aufgeschüttet werden.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

9.1 Pflanzgebot

Auf dem in der Planzeichnung eingetragene Pflanzgebot sind standortgerechte Einzelbäume, Hochstämme und Sträucher einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind diese mit gleichwertigen arttypischen Pflanzungen zu ersetzen.
Abweichungen von den angegebenen Standorten sind zugelassen.

Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Der Geltungsbereich ist der zugehörigen Planzeichnung zu entnehmen.

Die Örtlichen Bauvorschriften werden im dargestellten Geltungsbereich wie folgt geändert:
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1 Dachaufbauten

Grundsatzbestimmungen

(1) Dachaufbauten sind so zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken. Auf einer zusammenhängenden Dachfläche sind nur einheitliche Gaubenformen zulässig.

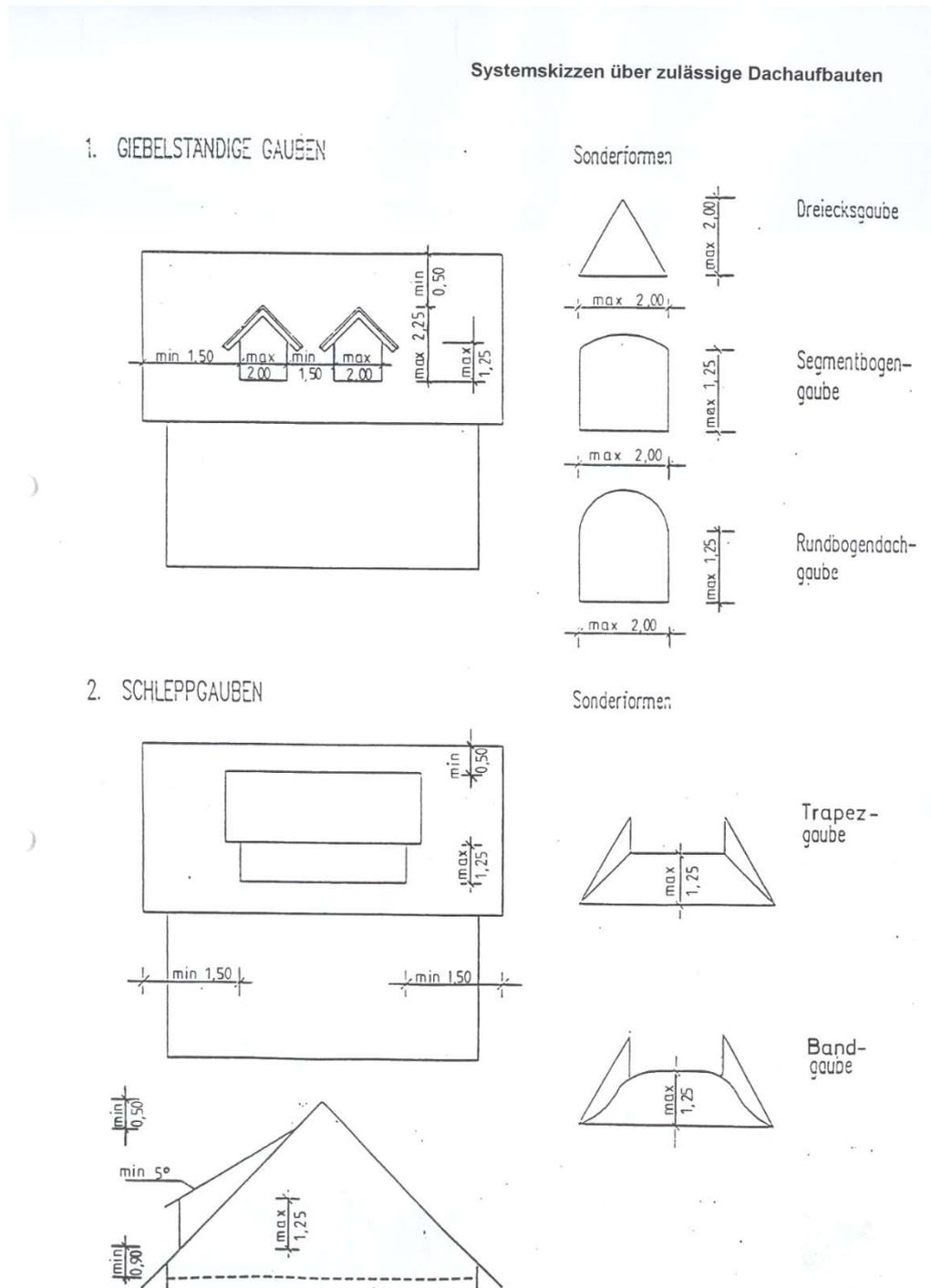
(2) Dachaufbauten sind nur unter Einhaltung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse und darüber hinaus nur bei einer vorhandenen oder geplanten Hauptdachneigung von mindestens 25° zulässig.

(3) Folgende Dachaufbauten sind entsprechend den nachstehenden Systemskizzen gem. "Anlage I" grundsätzlich zulässig:

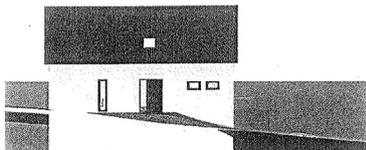
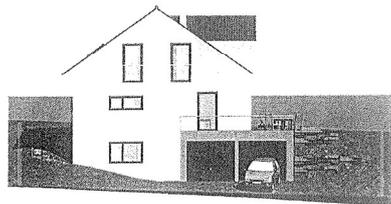
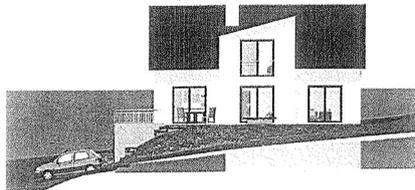
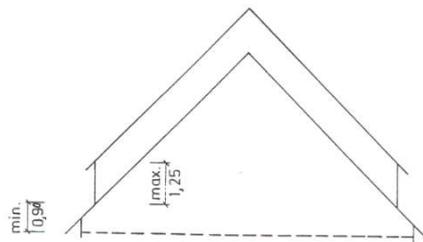
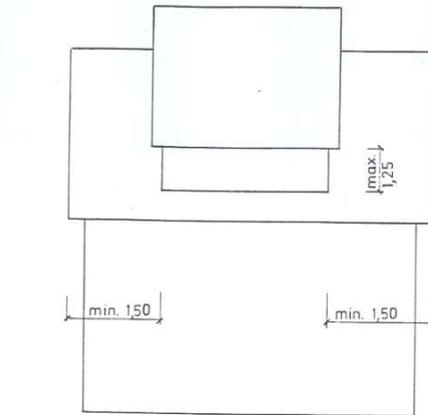
- a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach mit den Sonderformen:
 - Dreiecksgauben (nur bei Satteldächern)
 - Gauben mit einem Segment- oder Rundbogendach

- b) Schleppegauben und deren abgewandelte Sonderformen wie Trapez- und Bandgauben

c) Dachaufsattelungen



3. DACHAUFSATTELUNGEN



Allgemeine Bestimmungen

(1) Der seitliche Abstand vom Ortgang bis zur Aussenkante des Dachaufbaus muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen den Gauben ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Unterkante des Dachaufbaus muss mindestens 0,90 m über den Schnittpunkt der OG-Decke mit der Dachhaut liegen.

(2) Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech einzudecken.

(3) Wangen und Stirnflächen sind gestalterisch dem Gaubendach oder der Gebäudefassade anzupassen.

Einzelbestimmungen

Für die zulässigen Dachaufbauten gelten folgende Einzelbestimmungen:

(1) Giebelständige Gauben / Pultdachgauben

a) Die giebelständigen Gauben einschl. der Dreiecksgauben sollten in etwa die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.

b) Die Traufhöhe, gemessen an der Vorderkante zwischen Schnittpunkt Dachhaut und Unterkante Dachaufbau darf max. 1,50 m betragen.

c) Pultdachgauben werden als Sonderform der giebelständigen Gauben ausnahmsweise zugelassen, wenn diese die Architektur des Gebäudes nicht negativ beeinflussen und die Umgebungsbebauung insgesamt nicht beeinträchtigen (z. B. historischer Ortskern).

(2) Schleppgauben

a) Die Traufhöhe, gemessen an der Vorderkante zwischen Schnittpunkt Dachhaut und Unterkante Dachaufbau darf max. 1,50 m betragen.

b) Im Übrigen wird auf die obenstehenden Systemskizzen verwiesen.

(3) Dachaufsattelungen

Einzelbestimmungen für Dachaufsattelungen:

a) Die Höhe der Dachaufsattelungen darf die oberste Dachbegrenzung, wie sie sich bei maximaler Ausnutzung des Baufensters und der höchst zulässigen Dachneigung ergeben würde, nicht überschreiten.

- b) Für die Aufsattelung wird dieselbe Dachneigung wie beim Hauptgebäude vorgeschrieben.
- c) Die Dachaufsattelungen sind mit demselben Material wie das Hauptdach zu decken. Unterteilungen und Quergiebel sind nicht zulässig.
- d) Die Unterkante der Dachaufsattelung muss mindestens 0,90 m über dem Schnittpunkt der Obergeschoss-Decke mit der Dachhaut liegen. Von diesem Punkt aus gemessen darf die Traufhöhe der Dachaufsattelung max. 1,25 m betragen.
- e) Aufsattelungen sind nur zulässig auf Dächern ohne Dachgauben und Quergiebel.
- f) Im Zusammenhang mit Anbauten sind Aufsattelungen im Wege einer Einzelprüfung zu beurteilen, wobei in diesen Fällen Ausnahmen von den obigen Festsetzungen zugelassen werden können, soweit sich dadurch eine gestalterisch verträgliche und funktional sinnvolle Lösung ergibt.

Erweiterung bestehender Gauben (Ausnahmen)

Bei der Erweiterung bestehender Gauben darf im Wege einer Ausnahme die bisherige technische Ausführung weitergeführt werden.

Analoge Anwendung für Quergiebel

Die vorstehenden Bestimmungen über Dachgauben gelten analog auch für Quergiebel.

1.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebs zugelassen. Sie dürfen nur an Wandflächen unterhalb der Traufe angebracht oder erstellt werden.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der nicht überbauten Flächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und erhalten.

Die Vorgartenflächen (Flächen zwischen Gebäudekante und Straße) sind höhenmäßig der Straße anzugleichen.

3. Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze (notwendige Stellplätze) wie folgt herzustellen:

Für Wohneinheiten bis 60 m² Wohnfläche 1,0 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 60 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze
Für Wohneinheiten über 100 m² Wohnfläche 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

4. Einfriedungen und Stützmauern

Stützmauern dürfen nur im baulichen Zusammenhang von Hauptgebäuden sowie Tiefgaragen errichtet werden.

Stützmauern dürfen maximal 1,00 m hoch sein.

5. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 (1) Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

C. Außerkrafttreten, rechtliche Bindungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen und Vorschriften außer Kraft.

D. Hinweise

1. Bodenschutz - Behandlung von Erdaushub

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück wieder zu verwenden; überschüssige Erdmassen, insbesondere nicht kontaminierter, kulturfähiger Unter- und Oberboden, sind im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen, bei Landschaftsarbeiten oder im Wegebau nach Maßgabe der Gemeinde einzusetzen.

2. Archäologische Denkmalpflege (§ 20 DSchG BW)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (z.B. Mauer, Gruben, Brandschichten, o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

3. Artenschutz

Die Rodung der Bäume ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug des Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Wand- und Fensterflächen sind so zu gestalten, dass die Gefahr von Vogelschlag minimiert wird. (z.B. Vermeidung starker Spiegelung, Verwendung von Schutzfolien für große Glasflächen).

Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen ist von der Baurechtsbehörde bzw. Bauherrn zu prüfen, ob Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

4. Standorte für die öffentliche Straßen- und Wegebeleuchtung (§ 126 BauGB) und umweltfreundliche Beleuchtung

Die Anlagen für Kabelverteilingsschächte, Verkehrsschilder und Straßenbeleuchtungskörper, etc. sind auf privatem Grund entlang dem öffentlichen Straßenraum von den Anliegern ohne Entschädigung zu dulden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird verwiesen.

Aufgestellt: Pfullingen, den 06.09.2023

citiplan GmbH

Dettingen an der Erms, den
Bürgermeister Michael Hillert

Ö

6

Gemeinde
Dettingen an der Erms

Landkreis Reutlingen



Bebauungsplan

„Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Begründung

Aufgestellt:

Pfullingen, den 06.09.2023

**citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen**

Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“

Gemeinde Dettingen an der Erms Landkreis Reutlingen

Begründung

A. Grundlagen

1. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann trotz des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs ein stetiges Wachstum verzeichnen. Um auf den demografischen Wandel und den damit verbundenen infrastrukturellen Veränderungen entsprechen reagieren zu können, möchte die Gemeinde die zukünftige, Entwicklung Ihrer innerörtlichen sowie der angrenzten Flächen sichern und eine der Nähe zum Ortskern angemessene und verträgliche Bebauung ermöglichen.

Um den Planbereich optimal nutzen zu können, wird der Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ geändert.

2. Flächeninanspruchnahme

2.1 Städtebauliche und bauleitplanerische Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ soll der Bestand gesichert und eine verträgliche Nachverdichtung ermöglicht werden.

Ziel ist den Rahmen für private Bauvorhaben im Geltungsbereich setzen.

In Vorbereitung zum Bebauungsplan wurde das Büro citiplan beauftragt einen städtebaulichen Entwurf zu entwickeln.

Dieser sieht eine Raumkante zum Bahnhofplatz, sowie zur Karlstraße vor. Private Vorhaben sollen sich in die gewachsene Struktur einfügen.

Bushaltestelle, Haltepunkt der Ermstalbahn und das Ortszentrum mit allen notwendigen Versorgungsmöglichkeiten sind nur max. 100 m entfernt.

2.2 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Mit der Planung werden Maßnahmen der Innenentwicklung realisiert und Voraussetzungen geschaffen, dass moderner Wohnraum entstehen kann. Die Planung trägt dazu bei, dass der erschlossene, innerörtliche Zusammenhang erhalten bleibt und baurechtlich gesichert wird.

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO beträgt weniger als 20.000m².

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens und der Gebietsgröße wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Dettingen an der Erms, gelegen im Landkreis Reutlingen, zählt zur Randzone um die Verdichtungsräume.

Auszug Landesentwicklungsplan: Entwicklungsachsen 2.3.1, 2002:

„Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.“

3.2 Regionalplan

Dettingen an der Erms gehört zur Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart und ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion.

Ziele dabei sind (Auszug Regionalplan 2.2):

- Die Randzone um den Verdichtungsraum ist so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.
- Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

- Für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist ein Dichtewert von 55
EW/ha bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs anzuwenden.

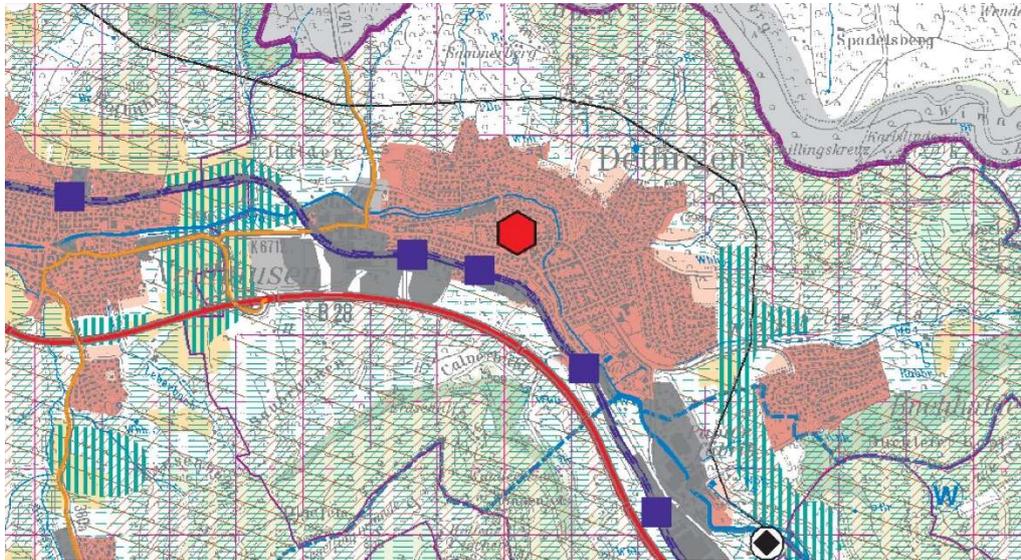
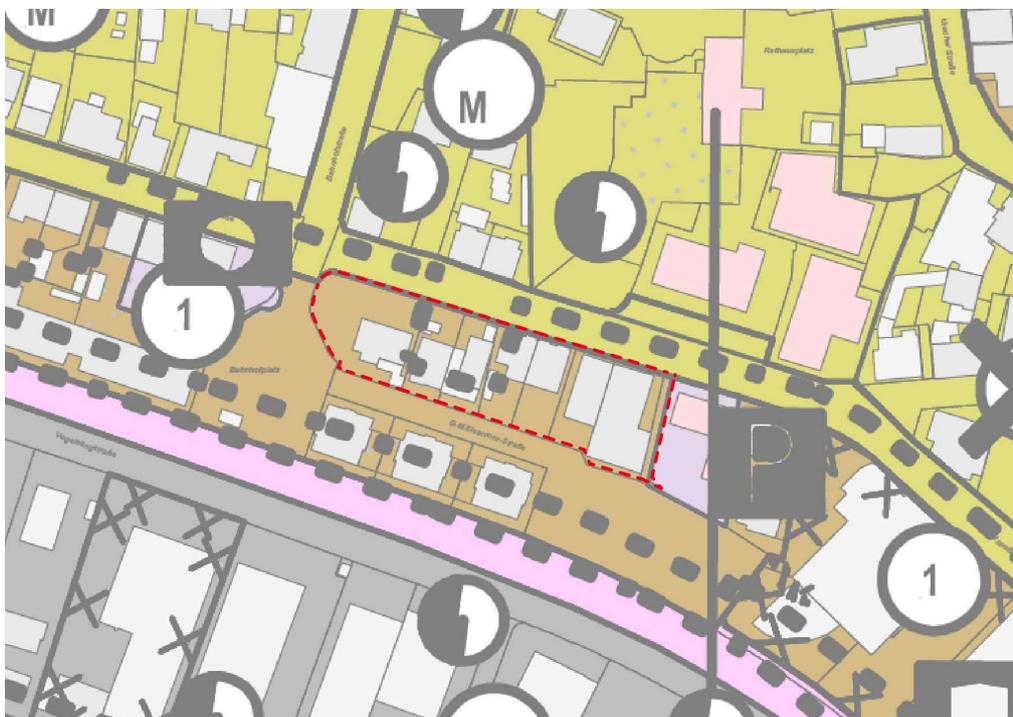


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Region Neckar-Alb, Raumnutzungskarte
Dettingen an der Erms; Satzungsbeschluss 26.11.2013

Im Landesentwicklungsplan soll Dettingen an der Erms zukünftig innerhalb
einer regionalen Entwicklungsachse (Kapitel 2.2.2) liegen.

3.3 Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan von Dettingen an der Erms – (In Kraft seit 05.06.2018)

Im Flächennutzungsplan von 2018 wird die Entwicklungsfläche „Bahnhofstraße“ als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen für die Flurstücke 3665, 3679/3, 3689 und 3692/2 überlagern sich im Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal“ mit dem Geltungsbereich des Plangebiets. Durch die Neufassung des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ wird für die genannten Flurstücke ein zeitgemäßes Planungsrecht geschaffen. Die bestehenden Festsetzungen werden durch den Bebauungsplan „Bahnhof-Eisenlohrareal - 5. Änderung und Erweiterung“ überplant.

B. Beschreibung des Plangebiets

A. Lage des Plangebiets

1.1 Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets

Die maßgeblichen Nutzungen in der Umgebung sind:

Im Norden: Gemischte Baufläche, Stadtkern mit öffentlichen Nutzungen,
sowie einem öffentlichen Spielplatz

Im Osten: Gemischte Baufläche

Im Westen: Gemischte Baufläche

Im Süden: Gemischte Baufläche

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhof-Eisenlohrareal – 5. Änderung und Erweiterung“ umfasst die Flurstücke 3665, 3667/1, 3667/2, 3679/1, 3679/2, 3679/3, 3689, 3692/2. Er besitzt eine Fläche von ca. 0,3 ha. Er ist durch die entsprechende Signatur im Planteil, Maßstab 1:500, gemäß der Planzeichenverordnung eindeutig festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Karlstraße (Flurstück 3700)

Im Osten: durch den Bahnhofplatz (Flurstück 366)

Im Süden: durch die G.M.Eisenlohr-Straße (Flurstück 3718/4)

Im Westen: durch die Post (Flurstück 3692/1)

1.3 Aktuelle Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich vor allem Bestandgebäude mit vorwiegend Wohnnutzung. Teile der Erdgeschosszonen werden gewerblich genutzt.

C. Städtebauliches Konzept

Übergeordnetes Konzept

Durch das angrenzen des Geltungsbereiches direkt an den Stadtkern Dettingens war eine übergeordnete Einordnung des Gebietes wichtig. Die gewachsene Gebäudeanordnung im Stadtkern weist eine solitäre Struktur auf. Das Plangebiet südlich des Stadtkerns passt sich an die gewachsene Bestandsstruktur ein.

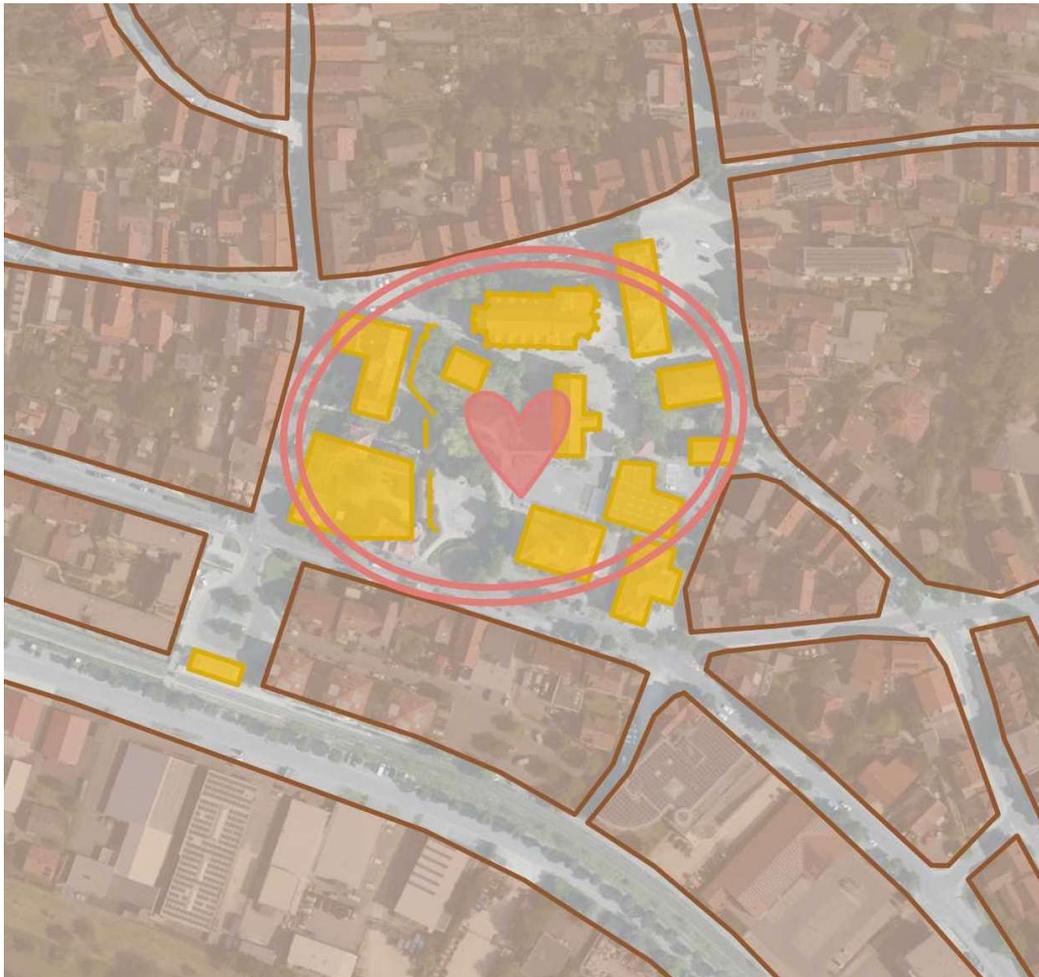


Abbildung: Übergeordnetes Leitbild (citiplan GmbH, 22.12.2022)

Städtebauliches Konzept

Aus dem übergeordnetes Leitbild heraus entwickelt sich somit südlich davon eine abschließende Bebauung im Plangebiet.



Abbildung: städtebaulicher Entwurf (citiplan. GmbH, 05.05.2023)

Die Gebäude im Süden nehmen die Straßenflucht an der Karlstraße und die Körnung der umgebenden Gebäude auf. Der offene Bereich gegenüber von „Sorglos Wohnen“ wird gespiegelt und somit der Bahnhofplatz Richtung Altstadt geöffnet.

Gebäude mit Flachdach würden die ursprüngliche Ortsstruktur stören, somit sieht der städtebauliche Entwurf nur Satteldächer vor. Diese können zur weiteren Stärkung der alten Struktur höher ausgebildet werden und somit weitere Nutzungen aufnehmen.

Auf Grund der bestehenden Bau- und Eigentümerstruktur werden die Flächen im Bebauungsplan vereinfacht als offene Bauweise festgesetzt. Dadurch sind bspw. Doppelhäuser weiterhin möglich.

D. Planinhalt

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzungen nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Dieser Gebietstyp entspricht der innerörtlichen Situation. Es sind lediglich Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig, da diese Großstrukturen im Gebiet die innerstädtische Struktur stören würden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die maximal zulässige Firsthöhe (FH), Traufhöhe (TH), die Anzahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) geregelt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche eines Gebäudes pro Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die GRZ begrenzt somit die überbaubaren Flächen. Die Angabe der GRZ ist ein Maximalwert, der in der Regel nicht überschritten werden darf.

Die festgesetzten Werte der Grundflächenzahl in dem Baugebieten lassen eine maximale Bebauung der Baufenster im Rahmen der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse zu und ermöglichen so eine kompakte und dichte Bebauung mit einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden. Eine flächensparende Gebietsentwicklung und einen verträglichen Übergang zu den angrenzenden Nutzungen soll durch diese maximal zulässige Baudichte erreicht werden.

Die GRZ für das urbane Gebiet (MU) liegt bei 0,6. Dies bedeutet für ein MU, dass 60 % der Grundstücksfläche überbaut sein dürfen. Dabei werden Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitgerechnet, jedoch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (wie Tiefgaragen) bis zu einer GRZ von 0,8 nicht mitgerechnet.

Durch die Kombination der festgesetzten GRZ und den Baufenstern wird eine angemessen dichte Bebauung im Quartier ermöglicht.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird im MU, aufgrund der dort vorhandenen Bestandsbebauung, aus der angrenzenden Verkehrsfläche abgeleitet. Hier wird die Straßenachse in der Mitte des Grundstücks festgelegt. Sollte ein Gebäude von mehreren Straßen aus erschlossen sein, ist die höher gelegene Straße maßgebend.

Zur Anpassung an topografische Begebenheiten kann die EFH um bis zu 0,3 m überschritten werden, sofern der Anschluss an das öffentliche Abwasser- und Regenwasserkanalsystem gewährleistet ist und die maximalen Trauf-, Firsthöhen nicht überschritten werden. Die Überschreitung wird auf 0,3 m begrenzt, um größere Höhensprünge zwischen den einzelnen Gebäuden sowie stark erhöhte oder abgesenkte Eingangssituationen zu vermeiden.

Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie die Anzahl der Vollgeschosse wurden aus dem städtebaulichen Entwurf und aus den Gebäudehöhen der umliegenden Bebauung abgeleitet und sollen zum einen den Ortscharakter Dettingens stärken und zum anderen das Gebiet in verträglichem Maße Nachverdichten. Die Bezugshöhe stellt die errechnete Erdgeschossfußbodenhöhe dar.

1.3 Bauweise

Die Bauweise regelt die seitlichen Abstandsverhältnisse. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, um die bestehende Bestandsstruktur aufzunehmen und die entsprechende Dichte aus dem städtebaulichen Entwurf umzusetzen.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt.

Die Baugrenzen definieren das Baufeld und werden in Teilen auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes des Büros citiplan GmbH festgelegt.

Durch die Festsetzung von Baulinien werden städtebaulich relevante Fluchten und Gebäudeecken planungsrechtlich festgesetzt.

Auf Grund der bestehenden Bau- und Eigentümerstruktur werden die Flächen im Bebauungsplan vereinfacht als offene Bauweise festgesetzt. Dadurch sind bspw. Doppelhäuser weiterhin möglich.

1.5 Stellung baulicher Anlagen

Gemäß dem städtebaulichen Entwurf wird die Hauptfirstrichtung der Satteldachgebäude in den Baufenstern entsprechend festgesetzt. Im Bestand richten sich diese an der bestehenden Gebäudeorientierung aus.

1.6 Nebenanlagen, Stellplätze

Oberirdische Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um ein geordnetes Bild im Straßenraum zu wahren.

Tiefgaragen sind im MU allgemein zulässig, um den motorisierten Verkehr weitgehend aus dem Gebiet zu halten.

Oberirdische Stellplätze sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig. Diese befinden sich außerhalb der Hauptwege in hinteren Bereichen.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebot, Pflanzbindung

Zur Minimierung des Versiegelungsgrads und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen Bereiche dauerhaft begrünt werden. Um den Grundstückseigentümern eine gewisse Flexibilität zu lassen, kann von der Lage der Begrünung abgewichen werden.

E. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

1.1 Dachaufbauten

Durch die Vorgaben zur Dachform und zur Dachneigung der Satteldachgebäude soll der Charakter des Gebietes erhalten bleiben. Dachaufbauten und Dacheinschnitte werden in angemessenem Maße zugelassen, um Dachausbauten zu ermöglichen.

1.2 Werbeanlagen

In den urbanen Gebieten sind Werbeanlagen zulässig, jedoch sind diese reglementiert, da Werbeanlagen sehr stadtbildprägend sind. Durch die getroffenen Festsetzungen zur Lage wird darauf geachtet, dass Werbeanlagen nicht zu dominant in Erscheinung treten und eine angemessene Einordnung in der Bestandsstruktur erreicht wird.

1.3 Gestaltung nicht überbauter Flächen

Planerisches Ziel ist es, die hochwertige Qualität des öffentlichen Raums auch auf die angrenzenden privaten Flächen zu übertragen und dadurch gestalterisch ansprechende Räume zu schaffen.

1.4 Stellplätze

Zweck der geänderten Stellplatzverpflichtung ist, den von Wohnbebauung ausgelösten ruhenden Verkehr bestmöglich außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Dieser Zweck kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den privaten Grundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird und der Druck auf die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum abnimmt.

1.5 Stützmauern und Einfriedungen

Stützmauern dürfen nur im baulichen Zusammenhang von Hauptgebäuden sowie Tiefgaragen errichtet werden.
Stützmauern dürfen maximal 1,00 m hoch sein.

1.6 Niederspannungsfreileitungen

Durch das Verbot von oberirdischen Niederspannungsfreileitungen soll eine größtmögliche Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität sichergestellt werden. Eine oberirdische Führung würde die gestalterische Qualität des Quartiers massiv beeinträchtigen.

F. Umsetzung der Planung

1.1 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Der Bebauungsplan sichert langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Falle privater Erneuerungsmaßnahmen.

1.2 Arten- und Umweltschutz

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter z.B. aufgrund besonderer, überdurchschnittlicher Eigenschaften oder einem besonderen Schutzstatus wie bspw. NATURA 2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen nicht. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es muss kein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Aufgrund unklarer Umsetzungszeiträume wurde keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zu den jeweiligen Abbruchgesuchen sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen.

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der Bebauungsplan jedoch grundsätzlich umsetzbar.

Betrachtung der Schutzgüter:

Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind aufgrund der innerörtlichen Lage nicht oder nur gering betroffen.

Boden, Luft, Klima

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der innerörtlichen Lage sind Luft und Klima nicht oder nur gering betroffen. Die Bodenversiegelung wird sich im Vergleich zum bisher zulässigen Maß nur gering erhöhen.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Gebiet ist, durch die Lage an der Karlstraße, in geringem Maße von Lärmimmissionen betroffen.

Kulturgüter sind nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Durch die innerörtliche Lage sind Tiere und Pflanzen nicht oder nur gering betroffen.

Wasser

Durch die innerörtliche Lage sind keine Gewässer betroffen.

G. Überschlägige Flächenbilanz

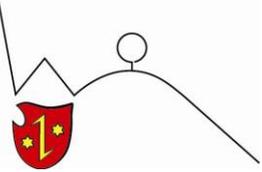
Gesamtfläche	0,30 ha	100 %
Urbanes Gebiet	0,30 ha	100 %

Aufgestellt: Pfullingen, den 06.09.2023

citiplan GmbH

Diese Begründung lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan zugrunde.

Dettingen an der Erms, den
Bürgermeister Michael Hillert



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8536 öff	Sachbearbeitung: Peter Bily AZ: - By/Go-Ma	07.09.2023
Gremium Gemeinderat 21.09.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Jagdneuverpachtung

I. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Jagdgenossenschaftsversammlung zu einem geeigneten Termin im ersten Quartal 2024 einzuberufen.
2. Die Einladung und Tagesordnung erfolgt nach Maßgabe in der als Anlage 2 der Sitzungsvorlage angeschlossenen Form. Die Einladung wird im gemeindlichen Amtsblatt „Dettingen aktuell“ mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht.
3. Als Versammlungsleiter/in wird Herr Bürgermeister Michael Hillert, im Verhinderungsfall sein jeweiliger Stellvertreter, bestellt.
4. Als Schriftführer/in wird Herr Peter Bily, im Verhinderungsfall Herr Torsten Hooge bestellt.
5. Das Stimmrecht der Gemeinde Dettingen an der Erms als Jagdgenosse übt der Bürgermeister, im Verhinderungsfall sein jeweiliger Stellvertreter, aus.
6. Zur Beratung und technischen Unterstützung bei der Jagdgenossenschaftsversammlung (Einlasskontrolle, Stimmauszählung) wird ein/e Vertreter/in des damit beauftragten Ingenieurbüros GeoCockpit zugelassen.
7. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung wird der Übertrag der Verwaltung auf den Gemeinderat für weitere sechs Jahre zugestimmt.
8. Der Jagdgenossenschaft wird die folgende Satzung zum Beschluss vorgeschlagen: (Anlage 3)
9. Die in Anlage 1 violett gekennzeichneten Flächen werden entsprechend § 12 (5) JWVG angegliedert.
10. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Jagd ab 01.04.2024, für die Dauer von 6 Jahren, im Amtsblatt durchzuführen (Synopse Anlage 4).

11. Die Grundregeln des Ausschreibungstextes Ziff. 1 – 12 werden als Bestandteil der Ausschreibung beschlossen.
12. Der Gemeinderat wird einer Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf weitere 6 Jahre zustimmen (Voraussetzung entsprechende Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung).

II. Finanzielle Auswirkungen

Die jährliche Einnahmen aus der Jagdpacht werden entsprechend den bisherigen Regelungen sowie der Satzung der Jagdgenossenschaft Dettingen an der Erms § 16 Verwendung des Reinertrags, zweckgebunden für Feld- und Waldwege der Gemarkung Dettingen zur Verfügung gestellt.

III. Sachverhalt

Nach § 15 (1) JWMG („Jagd- und Wildtiermanagementgesetz“) muss die Jagdgenossenschaft ein Mitgliederverzeichnis unter Angabe der Grundflächenanteile („Jagdkataster“) führen. In öffentlicher Sitzung vom 23.02.2023 hat der Gemeinderat die Leistungen zur Fortschreibung des Jagdkatasters wegen der in 2024 anzuberaumenden Jagdgenossenschaftsversammlung an die Firma GeoCockpit UG, Schlierbach, vergeben. Diese Arbeiten sind abgeschlossen. Eine Jagdgenossenschaftsversammlung kann nun terminiert werden; hierzu sind allerdings noch einige erforderliche Beschlüsse zu fassen. Die Gebietskulisse Jagd Dettingen/Erms ist in der Übersicht (Anlage 1) dargestellt.

Eigenjagd

Zusammenhängende bejagbare Flächen, größer als 75 ha eines/r Eigentümers/in bilden eine Eigenjagd. Diese entsteht Kraft Gesetz, sobald die Voraussetzungen nach §10 JWMG erfüllt sind. Eigenjagden sind nicht Teil der Jagdgenossenschaft und können vom/von der Eigentümer/in selbständig genutzt werden.

Eigenjagden auf dem Gemeindegebiet Dettingen: Gemeinde Dettingen (rosa hinterlegt, 2 Flächen, eine im nördlichen und eine im südlichen Bereich der Gemarkung – Wald sowie vorgelagerte Allmandflächen).

Der Gemeinderat muss entscheiden, wie das Gebiet der Eigenjagd der Gemeinde Dettingen zukünftig jagdlich genutzt werden soll (bisher erfolgte die Verpachtung der Eigenjagden an dieselben Pächter der Jagdgenossenschaft).

Einnahmen fließen direkt der Gemeinde zu (Umsatzsteuerpflichtig).

In einigen Fällen trennen Eigenjagden Flächen vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ab (violett), diese müssen nach § 12 (5) JWMG angegliedert werden. Werden Flächen an einen Eigenjagdbezirk angegliedert, haben deren Eigentümer/innen nach § 12 (7) JWMG ein Recht auf eine angemessene Entschädigung.

Jagdgenossenschaft

Alle anderen bejagbaren Grundstücksflächen in Dettingen bilden nach § 11 JWMG eine Jagdgenossenschaft (grau hinterlegt). Eine Jagdgenossenschaft ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und entsteht Kraft Gesetz, sobald die Voraussetzungen nach § 11 JWMG erfüllt sind.

Folgen aus dem JWMG und der letzten Änderung

Nach § 15 JWMG muss die Jagdgenossenschaft u.a.

- eine Satzung beschließen,
- einen Vorstand wählen oder die Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen
- über die Nutzung der Jagd beschließen (z.B. Jagd auf eigene Rechnung oder Verpachtung),
- über die Verwendung der Erträge aus der Jagd beschließen.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Dettingen hat zuletzt am 07.02.2018 die o.g. Beschlüsse gefasst und dabei die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Die Aufgaben des Gemeinderates sind in § 11 der bisherigen Satzung geregelt.

Nach § 10 der bisherigen Satzung kann der Gemeinderat, entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung, den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

Aus § 15 (3) und (7) JWMG ergibt sich, dass die Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für längstens sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen bzw. einen Vorstand für längstens sechs Jahre wählen kann. Hat eine Jagdgenossenschaft keinen Vorstand oder ist die Vorstandswahl oder Übertragung auf den Gemeinderat länger als sechs Jahre her, wird der Gemeinderat Notvorstand. Dieser hat die Aufgabe, schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung hinzuwirken. Hat länger als sieben Jahre keine Versammlung mehr stattgefunden, können keine neuen Pachtverträge mehr geschlossen werden (§20 JWMG).

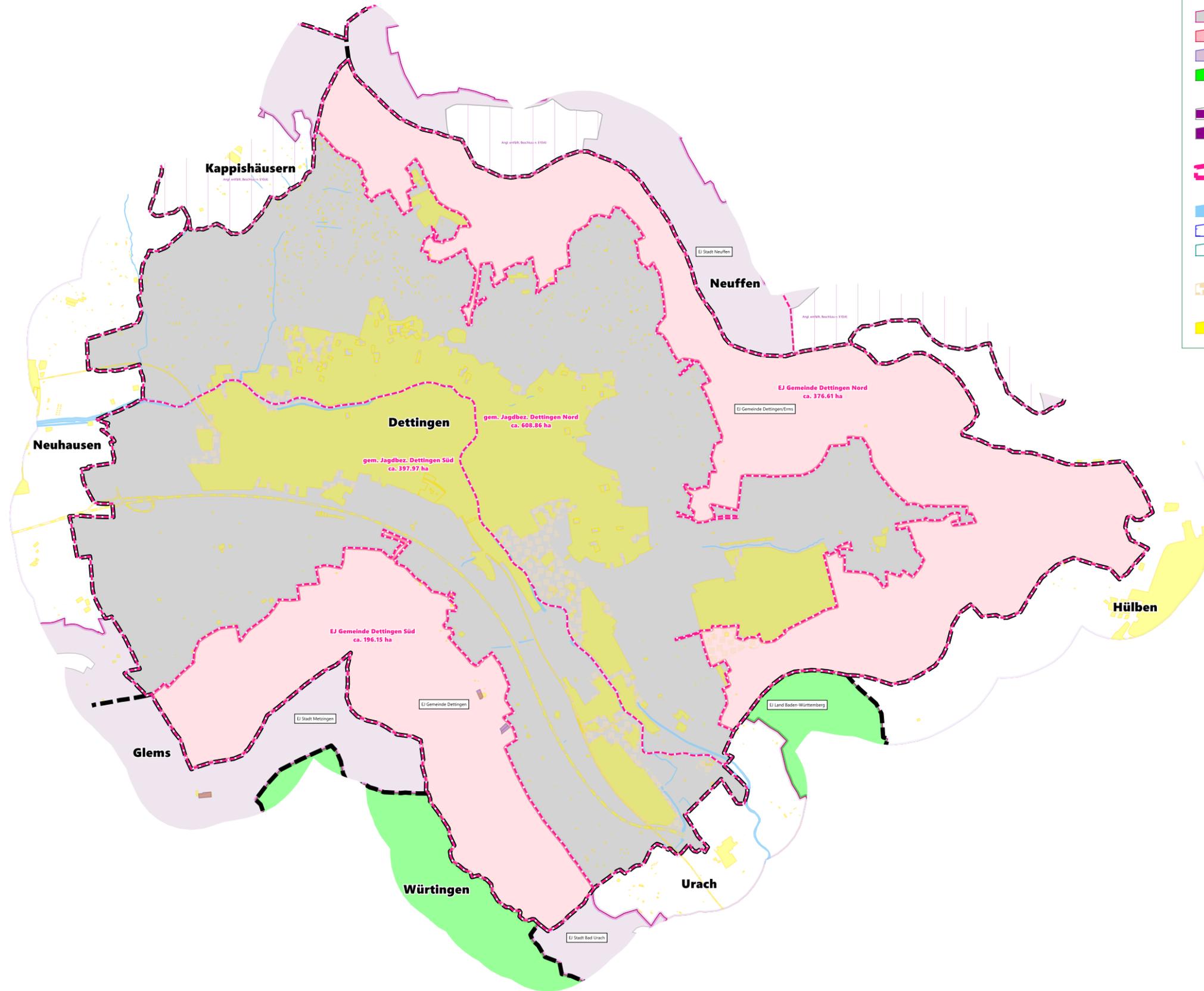
Der Jagdgenossenschaft wird vorgeschlagen, die Verwaltung für weiter 6 Jahre auf den Gemeinderat zu übertragen. Einem entsprechenden Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung muss der Gemeinderat zustimmen.

Die bisherige Satzung vom 07.02.2018 basiert auf dem JWMG in einer älteren Fassung und muss an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Die Satzung wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen. Der Jagdgenossenschaft wird der Satzungsentwurf des Gemeindetages / des VJE-BW vorgeschlagen (Anlage 3).

Der Gemeinderat muss die Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung mit Tagesordnung beschließen. Die Einladung zur Versammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung nach Satzung bekannt gemacht werden (Bekanntgabe im Amtsblatt „Dettingen aktuell“). Außerdem sind Versammlungsleitung und Schriftführung

zu bestellen, sowie die Vertretung des Stimmrechts der Gemeinde bei der Versammlung.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist im Januar/Februar 2024 im Zillenhartsaal Bürgerhaus am Anger geplant. Das Muster dieser Einladung ist als Anlage 2 der Sitzungsunterlage angeschlossen.



Zeichenerklärung	
	Grenze Gmk. o. Flr.
	Jagdbezirk gemeinschaftl. Jagdbez. JG Dettingen
	EJ Gemeinde Dettingen/Erms
	EJ andere Gemeinde
	EJ Land Baden-Württemberg
	Angliederung nach §12 Abs.(5) JWMG Anordnung, Vertrag
	automatisch
	Jagdbogen Fläche
	Gewässer Fließgewässer
	Stehendes Gewässer
	Sumpf
	Sonderfläche Fläche
	keine Jagd befriedet o. örtl. Verbot

Einladung

zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Dettingen an der Erms

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Dettingen/Erms lädt die Jagdgenossen/-innen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dettingen/Erms zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung am **XX.XX.2024 um XX:XX Uhr** in den Zillenhartsaal im Bürgerhaus am Anger Dettingen an der Erms ein. Die Versammlung ist **nicht öffentlich**. Einlass und Registrierung ist ab **XX:XX** Uhr. Eine persönliche Einladung der Mitglieder erfolgt nicht.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen/-innen) sind alle Eigentümer/-innen von Grundstücksflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dettingen/Erms gehören. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Dettingen/Erms bildet sich aus den bejagbaren Grundstücken auf der Gemarkung Dettingen an der Erms. Eigenjagdbezirke und durch Eigenjagdbezirke vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgetrennte Flächen gehören nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Das Mitgliederverzeichnis der Jagdgenossenschaft („Jagdkataster“) kann bei der Gemeindeverwaltung -Liegenschaftsamt- nach telef. Terminabstimmung eingesehen werden.

Es haben nur Jagdgenossen/-innen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und deren Bevollmächtigte Zutritt. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Gesamthand Eigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist eine/r der Eigentümer/-innen von den übrigen Miteigentümern/-innen zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; **dies gilt auch für Eheleute.**

Jagdgenossen/-innen können ihr Stimmrecht auch durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter/-innen ausüben.

Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt offen - nicht geheim.

Die Zugangsberechtigung wird beim Einlass geprüft, bitte halten Sie einen Ausweis bereit. Da die Überprüfung und Registrierung der Jagdgenossen/-innen zeitaufwendig ist, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten.

Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen/-innen ist ab XX:XX Uhr.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum **XX.XX.202X** bei der Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms einzureichen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Schriftführung, Genehmigung der Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung, Zulassung von Gästen
2. Feststellung der Fortführung des Jagdkatasters
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen/-innen und der von diesen gehaltenen Flächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk
4. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Beschluss über die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Vorstandswahlen oder Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat).
6. Beschluss über die Art der Nutzung des Jagdbezirktes (die Jagdverpachtung wird vom Gemeinderat, entsprechend der beschlossenen Übertragung der Rechte, beschlossen.)
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages (Anmerkung: Dieser Beschluss wurde zeitl. unbefristet am 07.02.2018 bereits gefasst und muss nicht erneut gefasst werden)
8. Beschluss einer neuen Satzung. (Der Satzungsentwurf kann vorab bei der Gemeindeverwaltung - Liegenschaftsamt – nach Terminabstimmung eingesehen werden.)
9. Informationen zur Neuverpachtung ab 01.04.2024
10. Verschiedenes

Dettingen, den **XX.XX.202X**
Für den Gemeinderat

Michael Hillert
Bürgermeister

..... bitte ausschneiden.....

VERTRETUNGSVOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich,

.....
Vor-/Nachname
(Vollmachtgeber/in)

.....
Geb.-Datum

.....
Grundfläche ha

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Straße, Hausnr.

Herrn / Frau

.....
Vor-/Nachname
(Vollmachtnehmer/in)

.....
Geb.-Datum

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Straße, Hausnr.

mich bei der Versammlung der Jagdgenossen/-innen des
gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Dettingen/Erms am **XX.XX.202X** zu
vertreten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber/in
(Hinweis: bei mehreren Miteigentümern/-innen müssen **alle**
unterschreiben!)

.....
bitte ausschneiden

Satzung
Deutscher Jagdverband
Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für
den Schutz von Wild, Jagd und Natur e.V.

In der von der DJV-Delegiertenversammlung am 4. Juni 2010 in Templin beschlossenen, durch das DJV-Präsidium auf Grund von Artikel 14 am 4. September 2012 und durch die DJV-Delegiertenversammlung am 31. Mai 2013 in Marburg sowie am 24. September 2021 in Berlin geänderten Fassung.

Präambel

Die Jagd als Nutzung natürlicher Ressourcen ist ein seit Jahrhunderten gewachsener Bestandteil menschlicher Kultur. In Deutschland wird diese geprägt durch Verantwortung des Menschen für die Natur. Das Jagdwesen in Deutschland hat sich vielgestaltig und verschieden entwickelt. Es spiegelt die Vielfalt jagdlicher Kultur in den Bundesländern wieder.

Die Landesjagdverbände prägen den Zusammenhalt und den Einsatz für gemeinsame Werte und Ziele. Sie haben sich zu einem Bundesverband der deutschen Landesjagdverbände zusammengeschlossen. Dieser wahrt die Grundsätze der Eigenständigkeit, der Solidarität unter den Jägern und der Subsidiarität des Bundesverbandes.

Artikel 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist unter dem Namen "Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur" in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet DJV.
- (2) Der Sitz des DJV ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des DJV ist es, den Tier-, Natur- und Landschaftsschutz, das gesamte Jagdwesen, die Jagdwissenschaft sowie jagdliche Kultur und Brauchtum nachhaltig zu fördern und zu sichern.

- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht, indem der DJV als Dachverband selber
- a) mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestände beiträgt, etwa durch Erfassung der Wildbestände und ihrer Lebensräume;
 - b) die jagdliche Kultur und das Brauchtum, das jagdliche Schrifttum und die Fortentwicklung allgemein anerkannter Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit fördert, etwa durch entsprechende Bildungsinitiativen, die Förderung des Jagdhornblasens und der wissenschaftlichen Forschung sowie der Vermittlung ihrer Ergebnisse;
 - c) das Natur- und Umweltbewusstsein junger Menschen fördert, auch in außerschulischen Lernorten, etwa durch Bildungsinitiativen sowie durch Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Informationsbroschüren;
 - d) durch Kooperation mit und finanzielle Unterstützung (§ 58 Nr. 2 AO) von steuerbegünstigten Forschungs- und Prüfanstalten, etwa zur Vermeidung von Wildunfällen oder Jagdmunition. Die Ergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) Daneben werden die Satzungszwecke insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung der Bekämpfung von Wildkrankheiten,
 - b) die Förderung des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd,
 - c) die Unterstützung anderer anerkannter Naturschutzverbände,
 - d) die Förderung von Hilfsmaßnahmen bei der Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
 - e) die Förderung des jagdlichen Schießens und der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde,
 - f) die Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher jagdlicher Ressourcen,
 - g) die Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Vereinen, etwa aus den Bereichen von Natur-, Umwelt- und Tierschutz, Land- und Forstwirtschaft, Falknerei und Fischerei,
 - h) die Beratung von Regierung, Parlament und Behörden in Fragen der Jagd und damit zusammenhängender Bereiche sowie
 - i) der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und ihren Untergliederungen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der DJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Alle Ämter im Präsidium und in sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit sich nicht aus Abs. 3 etwas anderes ergibt.

(3) Mitglieder des Präsidiums und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwandsersatz erhalten. Soweit Aufwandsersatz pauschaliert werden soll, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Voraussetzung für die Zahlung von Pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Präsidiums können gezahlt werden, soweit nachweislich der Tätigkeitsumfang des Präsidiumsmitglieds deutlich das normale Maß einer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit überschreitet. Einzelheiten werden durch das Präsidium im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.

(4) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Verbandsgeschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium (Artikel 11 Abs. 2) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtlich Beschäftigte fest anzustellen.

Artikel 3 a

Zusammenarbeit zwischen DJV und Mitgliedsverbänden

(1) Dem DJV obliegt

- a) die Vertretung der Jägerschaft auf bundesdeutscher und internationaler Ebene,
- b) die Interessenvertretung der in den deutschen Landesjagdverbänden zusammengeschlossenen Jägerinnen und Jäger und deren Vertretung in Staat und Gesellschaft und
- c) die Öffentlichkeitsarbeit und Interessenwahrnehmung des Verbraucherschutzes auf Bundesebene.

(2) Der DJV als Dachverband der Landesjagdverbände erkennt die Selbstständigkeit der ihm als ordentliche Mitglieder angeschlossenen Landesjagdverbände an und ist zu deren Kontrolle nicht befugt. Er nimmt seine Aufgaben wahr

- a) in allen internationalen Bereichen sowie national im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes,
- b) durch Koordination der Interessen der Mitgliedsverbände und Förderung des Meinungsaustausches zwischen Landesverbänden des DJV,
- c) durch Unterstützung seiner Mitglieder sowie
- d) auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Landesjagdverbände in deren Aufgabenbereich.

(3) Die Beschäftigung mit parteipolitischen oder konfessionellen Fragen ist ausgeschlossen.

(4) Soweit Angelegenheiten eine bundeseinheitliche Regelung erfordern oder Angelegenheiten eines Landesverbandes die Interessen anderer Landesverbände oder des DJV wesentlich berühren und gleichzeitig von besonderer Bedeutung sind, kann das Präsidium des DJV dafür erforderliche Entscheidungen treffen. Diese sind im Rahmen der Loyalitätspflicht von den Mitgliedern zu beachten, es sei denn, dass landesgesetzliche Regelungen oder zwingende regionale Besonderheiten eine Umsetzung des Beschlusses unzumutbar machen.

(5) Die Beschlüsse nach Absatz 4 bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Landesverbände sowie der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Artikel 11 Abs. 11. In der Tagesordnung ist auf die geplante Beschlussfassung nach diesem Absatz besonders hinzuweisen. Wenn ein solcher Beschluss gefasst ist, kann jeder Landesverband verlangen, dass in der nächsten Sitzung oder einer Sondersitzung des Präsidiums innerhalb von zwei Monaten darüber erneut beraten und abgestimmt wird.

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben wirkt der DJV in anderen Organisationen auf Bundesebene oder internationaler Ebene mit.

Artikel 4 Mitglieder

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im DJV kann auf freiwilliger Grundlage von den deutschen Landesjagdverbänden, die jedoch im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sein müssen, beantragt werden. Aus jedem Bundesland kann jeweils nur der vom Präsidium des DJV als Landesverband anerkannte Verband aufgenommen werden. Die Aufnahme anderer Jagdorganisationen ist ausgeschlossen.

(2) Bundesweit tätige Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischer, des Natur-, Tier- und Umweltschutzes sowie sonstige Verbände, die im Zusammenhang mit Wild, Jagd und Natur stehen, können als außerordentliche Mitgliedsverbände ohne Stimmrecht - und passives oder aktives Wahlrecht aufgenommen werden.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden entscheidet das Präsidium. Gegen den ablehnenden Bescheid ist binnen dreier Monate die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig.

(4) Alle ordentlichen Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben bei der Ordnung ihrer Belange die Interessen des DJV zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Information zu fördern. Ihre Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zur Satzung des DJV stehen.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung, bei der eine Frist von sechs Monaten einzuhalten ist, zum Schluss des Geschäftsjahres beendet werden. Ebenso endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Mitgliedsverbandes oder durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) die Aufgaben und Ziele des DJV in seiner Verbandspolitik nicht mehr beachtet oder hiergegen verstößt,

b) einen Beschluss des DJV gemäß Artikel 3a Abs. 4 trotz schriftlicher Abmahnung nicht befolgt oder

c) seiner Beitragspflicht gemäß Artikel 6 trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedsverbandes entscheidet das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig.

Artikel 6 Beiträge

(1) Der DJV erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Landesverbandes festgesetzt wird. Ein Antrag eines Landesverbandes ist spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin der Delegiertenversammlung an das Präsidium zu richten. Die Beiträge richten sich nach der Zahl der von den Mitgliedsverbänden vertretenen natürlichen Personen (Erstmitglieder), unabhängig davon, wo diese ihren Wohnsitz haben. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder in der Mitgliederstatistik der Landesverbände zum Jahresende des Vorjahres.

(2) Außerordentliche Mitgliedsverbände zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Präsidium.

Artikel 7 Organe

Organe des DJV sind die Delegiertenversammlung und das Präsidium.

Artikel 8 Allgemeines für Organe und Gremien

(1) Die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. Bis zur Nachwahl kann der Präsident, im Falle des Ausscheidens des Präsidenten das Präsidium, eine kommissarische Vernehmung bestimmen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums scheidet nicht deswegen aus, weil es nicht mehr Präsident eines Mitgliedsverbandes ist.

(2) Die Mitglieder der Organe müssen Mitglied eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds sein.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen werden offen durchgeführt, soweit nicht mindestens ein Drittel der Abstimmenden eine geheime Abstimmung fordert. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, sie dürfen jedoch festgestellt werden.
- (5) Wahlen werden in Textform durchgeführt. Sie können auch per Handzeichen durchgeführt werden, wenn nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Ämter zu besetzen sind und nicht mehr als zwanzig stimmberechtigte Anwesende widersprechen.
- (6) Wahlen werden einzeln durchgeführt. Mehrere Wahlen können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sofern eine Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet ein dritter Wahlgang und danach das Los, welches durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (8) Sind in einem Wahlgang mehrere Ämter zu besetzen, dürfen so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben und mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Gegebenenfalls kann ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden.
- (9) Bei allen Sitzungen sowie bei Bedarf an Arbeitstagen und sonstigen Gremien werden Niederschriften gefertigt, die vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung oder der Tagung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (10) Zu Sitzungen und Versammlungen ist in Textform einzuladen sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (11) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt. Die Befugnis der Organe, sich darüber hinaus eine eigene Geschäftsordnung zu geben, bleibt unberührt.
- (12) In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Pandemie oder Naturkatastrophe, können die Organe und Gremien auch ohne Präsenzversammlung entscheiden. Die Gründe für die Beschlussfassung nach diesem Absatz sind darzulegen und zu dokumentieren. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Artikel 9

Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören Delegierte der Mitglieder an, die von den Mitgliedsverbänden gegenüber dem DJV benannt werden. Die Zahl der einem Mitgliedsverband in der Delegiertenversammlung zustehenden Stimmen ergibt sich aus der Zahl der von ihm vertretenen natürlichen Personen; für je angefangene 1.000 wird eine Stimme gewährt.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
- c) Genehmigung des vorgelegten Jahresabschlusses nach Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- e) Wahl gemäß Artikel 11 Abs. 3 und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
- f) Bestellung von Rechnungsprüfern,
- g) Festsetzung des Beitrages für das folgende Jahr nach Artikel 6 Abs. 1 und Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplans,
- h) Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Vereinszwecks nach Artikel 2 Abs. 1), die einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen bedürfen,
- i) Berufungen nach Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 3,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Auflösung des DJV.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Monaten mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung.

(4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Präsidenten innerhalb eines Monats mit einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitgliedsverbände des DJV verlangt wird.

(5) Anträge der Mitgliedsverbände an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat, solche an außerordentliche Delegiertenversammlungen spätestens eine Woche, vor dem Versammlungstermin in Textform und mit Begründung an den Präsidenten zu richten. Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedsverbandes oder des Präsidiums werden jährlich drei Rechnungsprüfer gewählt. Ein Rechnungsprüfer darf das Amt höchstens fünf Jahre ausüben und darf nicht Mitglied des Präsidiums sein.

(7) Über Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Kernelemente der Diskussion der Delegiertenversammlung ist ein Verlaufs- und Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Artikel 10

Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliedsverbände werden durch ihre Präsidenten und durch Delegierte vertreten. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen seines Mitgliedsverbandes auf sich vereinigen. Nicht durch Delegierte vertretene Stimmen können bis zu einem Drittel der einem Mitgliedsverband gemäß Artikel 9 Abs. 1 zustehenden Stimmen durch den Präsidenten des Mitgliedsverbandes oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Präsidenten des Mitgliedsverbandes wahrgenommen werden.
- (2) Mitglieder des Präsidiums dürfen bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums nicht mitstimmen.
- (3) Hat ein Mitgliedsverband bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht oder nur teilweise seine Beiträge an den DJV bezahlt, so ruht sein Stimmrecht im Verhältnis der nicht bezahlten Beiträge. Die Mitgliederstärke wird nach den Angaben zu Artikel 6 Abs. 1 festgestellt.

Artikel 11

Präsidium

- (1) Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, bis zu vier Vizepräsidenten, der Schatzmeister und die Präsidenten der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Zur Führung der laufenden Geschäfte des DJV und zur Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums bilden der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister ein geschäftsführendes Präsidium. § 31a BGB findet Anwendung.
- (3) Der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Landesverbandes gewählt. Dabei sollen die unterschiedliche Größe der Mitgliedsverbände und die regionale Ausgewogenheit beachtet werden.
- (4) Die Wahl erfolgt auf vier Jahre.
- (5) Bei der Wahl des geschäftsführenden Präsidiums hat der lebensälteste Präsident eines ordentlichen Mitglieds, sofern er nicht selbst kandidiert, den Vorsitz.
- (6) Die Präsidenten der ordentlichen Mitgliedsverbände können sich im Präsidium durch einen satzungsmäßigen ständigen Vertreter vertreten lassen. Sofern der Präsident eines ordentlichen Mitgliedsverbandes und sein ständiger Vertreter verhindert sind, kann sich der Mitgliedsverband durch ein anderes ehrenamtliches Mitglied seines Vorstands vertreten lassen.. Ist der Präsident zugleich Präsident eines Mitgliedsverbandes kann er sich im Präsidium nicht gesondert durch ein Mitglied des Präsidiums seines Mitgliedsverbandes vertreten lassen, sofern er an der Sitzung selbst teilnimmt.
- (7) Der Präsident und ein Vizepräsident oder der Schatzmeister, im Falle der Verhinderung des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident, vertreten den DJV im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Das Präsidium leitet den DJV. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entscheidungen über die Verbandspolitik unter Berücksichtigung der von der Delegiertenversammlung festgelegten Beschlüsse und Richtlinien,
- b) die Vertretung des DJV auf nationaler und internationaler Ebene sowie in der Öffentlichkeit,
- c) die Entscheidung über Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie deren Vorbereitung,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Erstattung des Jahresberichtes,
- f) der Vorschlag zur Festsetzung des Beitrages,
- g) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- h) die Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Delegiertenversammlung,
- i) die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung der leitenden Angestellten,
- j) die Bildung und Auflösung der Fachausschüsse sowie Benennung der Mitglieder,
- k) die Entscheidung über den Beitritt bzw. Austritt des DJV zu oder aus anderen Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene bei einem Mitgliedsbeitrag von bis zu 1000 (eintausend) Euro jährlich und
- l) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und der Höhe der Aufwandsersatzansprüche für Mitglieder des DJV-Präsidiums sowie anderer DJV-Gremien.

(9) Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten geleitet.

(10) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Eine Sitzung des Präsidiums ist auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums einzuberufen.

(11) Die Abstimmung im Präsidium erfolgt nach Kopfzahl. Auf Antrag eines Mitgliedsverbandes muss die Abstimmung nach Kopfzahl und entsprechend der Stimmverhältnisse in der Delegiertenversammlung gemäß Artikel 9 Abs. 1 erfolgen.

(12) Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder widerspricht. Absatz 13 S. 1 gilt entsprechend, Absatz 14 bleibt unberührt.

(13) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Präsidiums und die Geschäftsstellenordnung enthält. Über den wesentlichen Hergang der Sitzung des Präsidiums und über die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums sowie deren ständigen Vertretern zugeleitet.

(14) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer regulären Präsidiumssitzung aufgeschoben werden kann, kann eine Entscheidung durch das Präsidium auch in einer Online- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form getroffen werden. Zu dieser Sitzung ist mit angemessener Frist, mindestens jedoch 48 Stunden, einzuladen. Ist auch dies nicht möglich, entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Die Art der Erledigung sowie die Begründung sind dem Präsidium unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(15) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine neue Abstimmung im Präsidium über Sachverhalte zu verlangen, zu denen frühere Präsidiumsbeschlüsse vorliegen, wenn neue Erkenntnisse oder Entscheidungsgrundlagen bekannt geworden sind.

Artikel 12 **Fachausschüsse**

Das Präsidium kann Fachausschüsse einsetzen und auflösen. Diese haben beratende Funktion und werden auf Beschluss und nach Maßgabe des Präsidiums tätig.

Artikel 13 **Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfungen, an der mindestens zwei Rechnungsprüfer teilzunehmen haben, findet jährlich rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung, in der Regel in der Geschäftsstelle, statt.

(2) Die Rechnungsprüfung umfasst die Prüfung der

- a) Ordnungsgemäßheit der Buchführung,
- b) Einhaltung der Haushaltspläne,
- c) Umsetzung der von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse,
- d) Einhaltung von Gesetzes- und Satzungsvorgaben und
- e) Einschätzung zur Liquidität und zur finanziellen und wirtschaftlichen Situation.

Insbesondere obliegt den Rechnungsprüfern die Überprüfung der Kasse, der Vereinskonten sowie der Vollständigkeit der Belege. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.

(3) Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht. Dieser muss das Ergebnis ihrer Prüfungsfeststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums enthalten.

Artikel 14 **Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gülti-

gen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

(3) Näheres im Umgang mit personenbezogenen Daten regelt eine vom Präsidium zu verabschiedende Verfahrensordnung Datenschutz.

Artikel 15

Auflösung

(1) Die Auflösung des DJV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sowie der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Sinne des Artikel 2 einzusetzen hat.

Artikel 16

Eintragung, Beanstandung

Das Präsidium ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Delegiertenversammlung informiert werden muss. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum mitgeteilt.

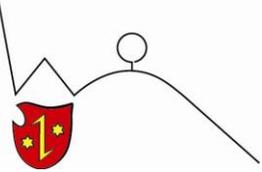
Ö 7

Ausschreibung der Jagdpachten auf der Gemarkung der Gemeinde Dettingen an der Erms

Ausschreibung 2017	Ausschreibungstext Vorschlag 2023
<p>Die Jagdpacht auf der Gesamtgemarkungsfläche der Gemeinde Dettingen an der Erms endet, sowohl für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft als auch der Eigenjagdbezirke der Gemeinde am 31.03.2018</p>	<p>Die Jagdpacht auf der Gesamtgemarkungsfläche der Gemeinde Dettingen an der Erms endet, sowohl für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft als auch der Eigenjagdbezirke der Gemeinde am 31.03.2024</p>
<p>Die Neuverpachtung der Jagd ab dem 01.04.2018 wird hiermit ausgeschrieben und um Einreichung von Angeboten gebeten.</p>	<p>Die Neuverpachtung der Jagd ab dem 01.04.2024 wird hiermit, für die Dauer von 6 Jahren, ausgeschrieben und um Einreichung von Angeboten gebeten.</p>
<p>Hierfür sind folgende Grundregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage für die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das Jagdkataster. Die Verwaltung erstellt derzeit namens der Jagdgenossenschaft. 2. Die Gemeinde verpachtet ihre Eigenjagdbezirke kraft Gesetzes selbst., Es ist beabsichtigt, die Eigenjagdbezirke an die Jagdpächter der angrenzenden Pachtflächen der Jagdgenossenschaft zu verpachten. 3. Die Eigenjagdbezirke der Gemeinde umfassen ca. 600 ha, davon ca. 430 ha Waldfläche und ca. 170 ha dem Wald vorgelagerte Allmandflächen. 4. Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaft umfassen ca. 920 ha, davon ca. 600 ha bebaute oder befriedete Gebiete in denen die Jagd ruht. 5. Die Gemeinde beabsichtigt die überplanten und bebauten Bereiche der Gemarkung nicht zu berücksichtigen und beabsichtigt dies im Vorfeld mit der unteren Jagdbehörde abzustimmen sowie die erforderliche Genehmigung einzuholen. 	<p>Hierfür sind folgende Grundregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage für die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das Jagdkataster. Die Verwaltung erstellt derzeit namens der Jagdgenossenschaft das Jagdkataster. 2. Die Gemeinde verpachtet ihre Eigenjagdbezirke kraft Gesetzes selbst., Es ist beabsichtigt, die Eigenjagdbezirke an die Jagdpächter der angrenzenden Pachtflächen der Jagdgenossenschaft zu verpachten. 3. Der Eigenjagdbezirk Nord der Gemeinde umfasst 376 ha, davon 286 ha Waldfläche und 90 ha dem Wald vorgelagerte Allmandflächen. 4. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Nord der Jagdgenossenschaft umfasst 609 ha, davon 169 ha bebaute oder befriedete Gebiete in denen die Jagd ruht. 5. Der Eigenjagdbezirk Süd der Gemeinde umfasst 196 ha, davon 171 ha Waldfläche und 25 ha dem Wald vorgelagerte Allmandflächen. 6. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Süd der Jagdgenossenschaft umfasst 397 ha, davon 113 ha bebaute oder befriedete Gebiete in denen die Jagd ruht. <p>-gestrichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Bewerber berücksichtigen bitte folgende Ausschreibungskriterien: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Qualifikation ist nachzuweisen.

<p>6. Die Angebote können die Jagdpacht der derzeitigen Jagdbögen/Eigenjagd-bezirke (Gesamtgemarkung) oder eine Aufteilung der Jagdbögen umfassen. Die Abgabe des Angebots auf einen Jagdbogen muss den Jagdbogen /Eigenjagdbezirk exakt bezeichnen. Als künftig mögliche Jagdbögen sieht die Gemeinde wie bisher die Gesamtgemarkung oder aber auch die früheren Jagdbögen Nord und Süd (Grenze Erms) einschließlich der angrenzenden Eigenjagdbezirke.</p> <p>7. Das Angebot muss die jährlich abzuführende Jagdpacht für den beworbenen Jagdbogen/Eigenjagdbezirk (Eigenjagdbezirk zuzügl. MWSt.) umfassen.</p> <p>8. Bei der Angebotskalkulation ist zu berücksichtigen, dass analog der bisherigen Regelungen und den gesetzlichen Vorgaben die Wildschäden, Wildschutzmaßnahmen sowie die Totwildbeseitigung von den Pächtern auf eigene Kosten und Risiken zu übernehmen sind.</p> <p>9. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten, insbesondere die zulässige Zahl</p>	<p>b. Der einzelne Bewerber besitzt keine weitere Jagdpacht.</p> <p>c. Besondere Befähigungen sollten in der Jagdpachtgemeinschaft vorhanden sein und werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt. Z.B. Wildtierschützer</p> <p>d. In der Bewerbung sind Aussagen zur nachhaltigen Bejagung und zur Bewirtschaftung der Jagdpachtflächen auszuführen.</p> <p>e. Bevorzugt werden örtliche bzw. regionale Jäger/Jagdpachtgemeinschaften.</p> <p>8. Die Bewerbungen können die Jagdpacht der derzeitigen Jagdbögen/Eigenjagd-bezirke (Gesamtgemarkung) oder eine Aufteilung der Jagdbögen umfassen. Die Abgabe des Angebots auf einen Jagdbogen muss den Jagdbogen /Eigenjagdbezirk exakt bezeichnen. Als künftig mögliche Jagdbögen sieht die Gemeinde wie bisher die Gesamtgemarkung (1.580 ha brutto, 1298 ha netto) oder aber auch die früheren Jagdbögen Nord (ca. 765 ha netto) und Süd (ca. 481 ha netto (Grenze Erms) einschließlich der angrenzenden Eigenjagdbezirke.</p> <p>9. Das Angebot muss die jährlich abzuführende Jagdpacht für den beworbenen Jagdbogen/Eigenjagdbezirk (Eigenjagdbezirk zuzügl. MWSt.) umfassen. Die Jagdpacht wird für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nord einschl. Eigenjagd Nord auf 7.000,00 € gemeinschaftlichen Jagdbezirk Süd einschl. Eigenjagd Nord auf 3.600,00 € jeweils zuzügl. gesetzlicher MWSt. für die Pachtfläche der Eigenjagdbezirke festgesetzt.</p> <p>10. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass analog der bisherigen Regelungen und den gesetzlichen Vorgaben die Wildschäden, Wildschutzmaßnahmen sowie die Totwildbeseitigung von den Pächtern auf eigene Kosten und Risiken zu übernehmen sind.</p> <p>11. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten, insbesondere die zulässige Zahl der Pachtantragsteller sowie deren Berechtigung zur Übernahme einer Jagdpacht.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>der Pachtantragsteller sowie deren Berechtigung zur Übernahme einer Jagdpacht.</p> <p>10. Angebote können nur berücksichtigt werden, wenn diese der Gemeinde bis spätestens 15.09.2017 zugegangen sind. Diese sind wie folgt zu adressieren: Jagdgenossenschaft Dettingen an der Erms, Gemeinde Dettingen an der Erms, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms.</p>	<p>12. Angebote können nur berücksichtigt werden, wenn diese der Gemeinde bis spätestens 31.10.2023 zugegangen sind. Diese sind wie folgt zu adressieren: Jagdgenossenschaft Dettingen an der Erms, Gemeinde Dettingen an der Erms, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms</p>
<p>Wir beabsichtigen im Herbst gemeinsam mit den Bewerbern Abstimmungsgespräche für eine einvernehmliche Verpachtung durchzuführen.</p>	<p>Wir beabsichtigen im November/Dezember gemeinsam mit den Bewerbern Abstimmungsgespräche für eine einvernehmliche Verpachtung durchzuführen.</p>
<p>Für Rückfragen und Planeinsichten steht Ihnen das Liegenschaftsamt der Gemeinde (Tel. 7207-215, E-Mail: diana.lueke@dettingen-erms.de) gerne zur Verfügung.</p>	<p>Für Rückfragen und Planeinsichten steht Ihnen das Liegenschaftsamt der Gemeinde (Tel. 7207-215, E-Mail: diana.lueke@dettingen-erms.de) gerne zur Verfügung.</p>



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8529 öff	Sachbearbeitung: Jasmin Götz AZ: - JG	10.08.2023
Gremium	Datum	Behandlungszweck/-art Entscheidung
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Öffentlichkeitsarbeit

Hier: **Änderung Redaktionsstatut des Amtsblatts "Dettingen Aktuell"**

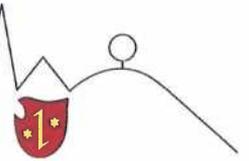
Sachverhalt

In der Gemeindeordnung (§ 20 Absatz 3 GemO) ist geregelt, dass Beiträge von Fraktionen in Amtsblättern für einen bestimmten Zeitraum vor Wahlen generell ausgeschlossen werden müssen, um Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Äußerungsrechts und schwierige Abgrenzungsfragen zwischen sachlicher Information und werbenden Äußerungen von vornherein zu vermeiden (Karenzzeit vor Wahlen).

Gesetzlich geregelt ist lediglich die Höchstgrenze von 6 Monaten (§ 20 Abs. GemO), nicht aber eine Mindestgrenze, die eine solche Karenzzeit betragen sollte. Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg hat einen Zeitraum von **fünf bis sechs Monaten** für angemessen erachtet. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von **drei Monaten** für vertretbar. Eine kürzere Karenzzeit sei von den Gemeinden selbst zu verantworten.

Die Gemeinde Dettingen hatte bisher eine Karenzzeit von lediglich einer Woche (bzw. einer Ausgabe von Dettingen Aktuell) vorgegeben. Dies war eindeutig zu kurz und musste – auch im Hinblick auf das bevorstehende Wahljahr geändert werden. Entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums wurden die Redaktionsstatuten für das Amtsblatt „Dettingen Aktuell“ insofern geändert, dass die Karenzzeit auf **3 Monate** festgelegt wurde.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung bei der Kommunalwahl finden Sie in der Anlage das Redaktionsstatut „Dettingen Aktuell“, Stand 01.09.2023. Geändert wurde der Abschnitt „Karenzzeit“ unter Ziffer 4.3.



Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Dettingen aktuell“ der Gemeinde Dettingen an der Erms

Stand: 01.09.2023

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Inhalt	1
3. Grundsätze.....	2
4. Politische Mitteilungen	3
4.1 Berechtigungen.....	3
4.2 Grundsätze	3
4.3 Karenzzeit.....	3
5. Titelseite.....	4
6. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.	4
7. Herausgeber, Druck, Verteilung, Verantwortlichkeit, Redaktionsschluss	4
8. Gewährleistung	5
9. Inkrafttreten.....	5

1. Allgemeines

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Dettingen an der Erms ein Amtsblatt mit der Bezeichnung „Dettingen Aktuell“ heraus. Es erscheint in der Regel jede Woche donnerstags.

Das Amtsblatt ist das offizielle Bekanntmachungsorgan der Gemeinde nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 15.12.2011 der Gemeinde Dettingen an der Erms.

Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Bürgern. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen.

2. Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dettingen an der Erms
- b) Sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden
- c) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane
- d) Veranstaltungshinweise – sofern diese nicht kommerzielle Zwecke verfolgen und nicht durch Sponsorenpartner begleitet werden, Veranstaltungsberichte und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine, sonstigen örtlichen Organisationen und örtlichen Personenvereinigungen
- e) Beiträge von politischen Parteien und den im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen
- f) Prospekte, Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig.
- g) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende

- h) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen
- i) Leserbriefe werden nicht veröffentlicht

3. Grundsätze

Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug und der näheren Umgebung hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.

Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden, dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten und nicht gegen die guten Sitten und die Interessen der Gemeinde Dettingen an der Erms verstoßen. Die Endredaktion mit eventuellen Kürzungen behält sich die Verwaltung vor. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

Beiträge müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingestellt werden.

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Das Amtsblatt wird neben der ausgedruckten Ausgabe auch jede Woche ohne Anzeigenteil auf der Homepage www.dettingen-erms.de als pdf veröffentlicht.

Bei allen Veröffentlichungen ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Mitteilungsblatt das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Dettingen an der Erms ist.

4. Politische Mitteilungen

4.1 Berechtigungen

Die Fraktionen/Gruppierungen des Gemeinderates erhalten die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kandidatinnen und Kandidaten für Bürgermeisterwahlen erhalten im amtlichen Teil des Amtsblatts keine Möglichkeit zur Veröffentlichung von Beiträgen. Hinweise auf deren Veranstaltungen, Wahlaufrufe oder Werbung sind über den Anzeigenteil zu veröffentlichen.

Die im Europa-, Bundes- und Landesparlament vertretenen Parteien erhalten die Möglichkeit Termine und Veranstaltungen im Amtsblatt anzukündigen.

4.2 Grundsätze

Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen, Parteien oder Kandidaten ist nicht zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppierungen verantwortlich. Alle Beiträge müssen namentlich gekennzeichnet sein.

Politische Beschreibungen, Wertungen oder Kommentierungen der angekündigten Termine sind nicht zulässig.

Wahlaufrufe oder Werbung sind generell über den Anzeigenteil zu veröffentlichen. Die Endredaktion mit eventuellen Kürzungen – auch im Anzeigenteil – behält sich die Verwaltung vor.

4.3 Karenzzeit

Um Streitigkeiten über Inhalt und Umfang des Äußerungsrechts und schwierige Abgrenzungsfragen zwischen sachlicher Information und werbenden Äußerungen von vornherein zu vermeiden, dürfen in einem Zeitraum von **drei Monaten** vor dem jeweiligen Termin der Wahl / der Abstimmung / dem Volksentscheid keinerlei

- Mitteilungen,
- Anzeigen,
- Hinweise,
- Aufrufe,
- Kommentierungen
- oder andere Beiträge

seitens

- der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppierungen,
- der Kandidatinnen und Kandidaten für Bürgermeisterwahlen,
- der im Europa-, Bundes- und Landesparlament vertretenen Parteien/Gruppierungen

veröffentlicht werden.

5. Titelseite

Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion der Gemeindeverwaltung beantragen.

Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtigen Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.

6. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.

Die Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms gibt ortsfremden Organisationen, Vereinen, Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltern die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung erfolgt nur dann, wenn ausreichend Platz in der jeweiligen Ausgabe vorhanden ist. Dettinger Belangen ist hierbei stets der Vorzug vor Nachbargemeinden zu geben. Die Auswahl der Veröffentlichungen trifft die Redaktion der Gemeindeverwaltung.

7. Herausgeber, Druck, Verteilung, Verantwortlichkeit, Redaktionsschluss

Herausgeber des Amtsblatts „Dettingen Aktuell“ ist die Gemeinde Dettingen an der Erms. Den Druck und die Verteilung übernimmt die Georg Hauser GmbH & Co. Zeitungsverlag KG, Römerstraße 19, 72555 Metzingen.

Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen und amtlichen Teils ist der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen innerhalb der Verwaltung.

Die Verwaltung prüft alle eingehenden Beiträge und entscheidet über die Aufnahme in das Amtsblatt.

Die Verantwortung über den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Außerdem werden Anzeigen direkt dem Verlag übermittelt. Für diese gelten die vom Verlag bestimmten Zeiten zur Abgabe.

Der Redaktionsschluss ist immer montags um 24 Uhr. Bis dahin müssen alle Beiträge, welche veröffentlicht werden sollen, im Internet-Redaktionssystem eingegeben sein. Fällt der Redaktionsschluss oder der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so wird er um einen Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

8. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Dettingen an der Erms ausdrücklich ausgeschlossen.

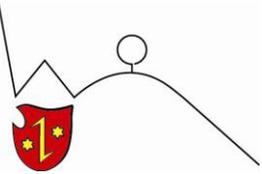
9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Dettingen an der Erms, 15.08.2023



Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8530 öff	Sachbearbeitung: AZ: - /JG	16.08.2023
Gremium Gemeinderat 21.09.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Betriebliches Gesundheitsmanagement
Hier: Erweiterung des Angebots

I. Beschlussantrag

Die Gemeinde Dettingen an der Erms schließt einen Vertrag mit der Firma Hansefit ab und ermöglicht damit den Beschäftigten den Zugang zu verschiedenen Sportangeboten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten pro Mitarbeiter betragen im Einzellizenz-Angebot 55,50 € + MwSt.pro Monat. Hiervon sollen 35,- € vom Mitarbeiter übernommen werden, sodass 31,05 € brutto pro Mitarbeiter und Monat durch die Gemeinde aufgewendet werden müssen.

Fünf Lizenzen sind mindestens abzunehmen. Bei einer zu erwartenden Beteiligung von 10-15% der Beschäftigten, ergäbe sich ein Betrag in Höhe von 450 - 500,- € pro Monat, der die Kosten des Betrieblichen Gesundheitsmanagements steigert.

III. Sachverhalt

Im Rahmen einer Bachelorarbeit wurde unter den Beschäftigten der Gemeinde Dettingen eine Umfrage durchgeführt, wie zufrieden die Beschäftigten mit den aktuellen Angeboten des betrieblichen Gesundheitsmanagements sind und welche Erweiterungen sich die Leute ggf. wünschen würden.

Ein weit überwiegender Anteil der Rückmeldungen bezog sich darauf, dass sich die Beschäftigten eine Möglichkeit zum Training in einem Fitnessstudio wünschen würden.

Aus Gründen der Gesundheitsförderung, soll diesem Wunsch entsprochen werden. Neue Untersuchungen machen deutlich, dass krankheitsbedingte Fehlzeiten durch ein gutes Angebot in der Betrieblichen Gesundheitsförderung um bis zu einem Viertel reduziert werden können. Ein weiterer großer Punkt ist die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, die in Zeiten des Fachkräftemangels auch bei Behörden eine immer größere Rolle spielt. Da zwischen den Gemeinden in Bezug auf das Gehalt praktisch keine Unterschiede bestehen und besonders jüngere Bewerber*innen immer größeren Wert auf Work-Life-Balance und ein attraktives Arbeitsumfeld legen, scheint das Betriebliche Gesundheitsmanagement hier eine gute Möglichkeit zu sein, um „Attraktivitätspunkte“ zu sammeln und sich von anderen Arbeitgebern abzuheben.

Um ein möglichst breites und preisgünstiges Angebot zu schaffen, das die Beschäftigten ortsungebunden nutzen können, soll ein Rahmenvertrag mit einem Sortaggregator geschlossen werden. Hier können mit nur einer Mitgliedschaft die Angebote vieler Fitnessstudios, aber auch online-Angebote aus verschiedenen Bereichen der Gesundheitsförderung und einige Freizeiteinrichtungen (z.B. Bäder) genutzt werden.

Hier wurden vier Anbieter verglichen, von denen zwei in die engere Auswahl kamen. Die anderen beiden kommen aufgrund der schlechten Abdeckung mit Anbietern unserer Region im Moment nicht in Frage.

Im direkten Vergleich konnte der Anbieter „Hansefit“ überzeugen, insbesondere folgende Punkte heben sich positiv von der Konkurrenz ab:

- Relativ gute Abdeckung in der Region, auch das örtliche Studio ist dabei
- Breites online-Angebot „on demand“ oder live
- Kostenanteil der Mitarbeiter ist frei wählbar
- Vorstellung des Angebots vor Ort im direkten Austausch mit den Beschäftigten
- 12 Monate Vertragslaufzeit (bei anderen deutlich länger)

Das Angebot der Firma Hansefit finden Sie als Anlage zu dieser Vorlage.

Die Zugangsvoraussetzungen und Bedingungen zur Teilnahme werden in einer Dienstvereinbarung festgelegt.

HANSEFIT, Katzenbachstr. 195, 70563 Stuttgart

Datum 25.07.2023

Seiten 1/3

Ansprechpartner Amelie Kleist

M 0 170 434 784 3

E Amelie.kleist@hansefit.de

Stadt Dettingen Erms
z.H. Frau Götz
Rathausplatz 1
72581 Dettingen Erms

Angebot | Hansefit Firmenfitness: MACHEN SIE IHR TEAM HANSEFIT

Sehr geehrte Frau Götz,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Firmenfitness-Programm. Wie telefonisch besprochen, stellen wir Ihnen unser Konzept noch einmal kurz schriftlich vor:

Was ist Hansefit BEST?

Hansefit BEST ist das Firmenfitness-Programm für betriebliche Gesundheit aus einer Hand – offline, digital, flexibel und mit vielen Möglichkeiten für Ihre Mitarbeiter. Mit mehreren Tausend Sportpartnern bundesweit sind wir Marktführer in Deutschland für betriebliches Gesundheitsmanagement und bieten Ihnen ein breites Online-Angebot inklusive der digitalen, zertifizierten Präventionslösungen unseres Tochterunternehmens fitbase sowie namhaften Apps und Online-Live-Kursen.

Unser All-Inclusive-Angebot im Überblick

- **Alle Verbundpartner**
 - Unlimitierter Zugang zu Tausenden Sportpartnern in ganz Deutschland
 - Große Auswahl aus Fitness, Yoga, Wellness, Golf, Outdoor, Schwimmen, Tennis u. v. m.
 - Fitnesstraining mit Fitness-Check und individueller Trainingsplanerstellung
- **Online-Live-Kurse**
 - Zugang zu den Online-Live-Kursen unserer Verbundpartner
- **Online+**
 - Nutzung namhafter Apps aus den Bereichen Fitness, Meditation, Yoga, Ernährung, Personal Coaching sowie von Präventionskursen (§20 zertifiziert)
 - Tausende Module und Kurse
- **Onsite-Firmenfitness**
 - Trainer kommen in Ihr Unternehmen
- **Together-Programm**
 - Reduzierte Mitgliedschaften für Freunde & Familie bei teilnehmenden Verbundpartnern
- **Flatrate-Modell**
 - Unlimitierte Check-Ins

Hansefit GmbH & Co. KG
Osterdeich 6 · 28203 Bremen · Deutschland
T +49 421 365146-0 · F +49 421 365146-99
info@hansefit.de · hansefit.de

Vertreten durch persönlich haftende Gesellschafterin Hansefit Verwaltungs GmbH
Osterdeich 6 · 28203 Bremen · Deutschland
Amtsgericht Bremen · HRB 33626

Commerzbank
IBAN DE24 2908 0010 0112 3592 00
BIC DRESDEFF290
Gläubiger-ID DE11ZZZ00002145799

Handelsregister Bremen HRA 28191
USt-ID Nr. DE 319 733 130

Geschäftsführer Jens Pracht, Jan C. Tegtmeyer,
Dr. Alexander Wellhöfer

Angebot | Hansefit Firmenfitness: MACHEN SIE IHR TEAM HANSEFIT**Unsere Verbundpartner**

Alle aktuellen Hansefit-Verbundanlagen finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.hansefit.de/studio-finden>

Unsere zertifizierten Online-Präventionskurse finden Sie unter:

<https://fitbase.de/hansefit>

Variante 1: Unser Pauschalangebot für Sie

Basierend auf einer Gesamtmitarbeiterzahl von 142 Personen können alle Beschäftigten das Hansefit Firmenfitness-Programm für einen monatlichen Pauschalbetrag von 3120,- € netto nutzen.

Beispiel Kalkulation:

Sollten, z.B. 45 Beschäftigte dieses Angebot nutzen und es wurde eine Eigenbeteiligung in Höhe von 35,- Euro festgelegt, reduziert sich die Investition für Ihr Unternehmen bereits auf 1545,- Euro netto monatlich.

3120,- Euro abzgl. (45 MA x 35,- Euro) 1545,- Euro netto monatlich

Variante 2: Unser Einzellizenz-Angebot für Sie

Bei einer Teilnahme Ihrer Beschäftigten auf Basis von Einzellizenzen erwerben Sie für mindestens 5 Beschäftigte Lizenzen und können darüber hinaus für jeden einzelnen Beschäftigten, der an einer Teilnahme beim Hansefit-Programm interessiert ist, eine Lizenz erwerben. Pro teilnehmenden Beschäftigten investieren Sie **55,50 Euro netto** monatlich.

Weitere Lizenzen können für 55,50 Euro netto während der Vertragslaufzeit jeweils zum 01. eines Monats erworben werden, über die Mindestlizenzen hinausgehende Lizenzen können jeweils zum Monatsende gelöscht werden.

Durch eine Eigenbeteiligung Ihrer Beschäftigten unterstreichen Sie die Wertigkeit der freiwilligen Leistungen und reduzieren gleichzeitig Ihre Investition

Welche einmaligen Kosten kommen auf die teilnehmenden Mitarbeiter zu?

Pro teilnehmenden Mitarbeiter wird eine einmalige Gebühr von 69,50 Euro (brutto, z. Zt. 19% MwSt.) fällig. Diese besteht aus 10,- Euro (brutto, z. Zt. 19% MwSt.) für den Servicebeitrag sowie 59,50 Euro (brutto, z. Zt. 19% MwSt.) für die Trainingseinweisungsgebühr. Die Trainingseinweisungsgebühr können Sie sich als Arbeitgeber von Ihren Teilnehmern über den Eigenanteil erstatten lassen.

Bitte besprechen Sie die steuerliche Handhabung mit Ihrem Steuerberater!

Angebot | Hansefit Firmenfitness: MACHEN SIE IHR TEAM HANSEFIT**Vertragslaufzeit**

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate.

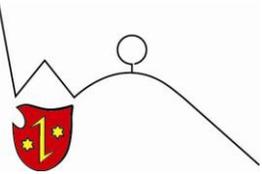
Unser Angebot ist bis 31.12.2023 gültig.

Für Rückfragen und um weitere Einzelheiten zu besprechen, stehe ich Ihnen gerne unter
Telefon 0170-4347843 oder über E-Mail: amelie.kleist@hansefit.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amelie Kleist

Senior Sales Managerin – Region Stuttgart



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8534 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl	24.08.2023
Gremium GR	Datum 21.09.2023	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Überschreitung der 10.000 Einwohnergrenze

Sachverhalt

Laut offizieller Mitteilung des Statistischen Landesamts hat Dettingen zum Stichtag 31.03.2023 nun 10.035 Einwohner (4.941 davon männlich, 5.094 davon weiblich). Nachdem es zum 31.12.2022 noch 9.977 Einwohner waren, wurde damit zwischenzeitlich die „Schallmauer“ der 10.000 durchbrochen. Vorausgesetzt, dass die Einwohnerzahl stabil über dieser Marke bleibt, ergeben sich künftig folgende kommunalrechtlichen Möglichkeiten/Effekte:

1. Stadtrecht:

Gemäß § 5 Abs. 2 GemO kann die Landesregierung auf Antrag die Bezeichnung „Stadt“ an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtisches Gepräge tragen. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nennt auf seiner Homepage als Anhaltspunkte für „städtisches Gepräge“ folgendes:

- Der Ort hat mindestens 10.000 Einwohner, von denen der Hauptanteil auf ein im Wesentlichen geschlossenes Siedlungsgebiet entfallen muss.
- Städtisches Gepräge bedingt auch genügend Straßen, Gehwege, Parkplätze, Grünanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Kultur-, Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, angemessene ärztliche Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten in zumindest einem sich als Zentrum abzeichnenden Teil der Gemeinde.
- Industrie- und Gewerbebetriebe sind in maßgeblicher Zahl und Größe vorhanden.
- Die Gemeinde hat Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse und auf die Erschließung von neuem Bau-, Industrie- und Gewerbegebäude.

- Die Gemeinde muss in der Regel Mittelpunkt ihres Verwaltungsraums sein, das heißt, sie muss für die umliegenden Gemeinden eine gewisse zentralörtliche Funktion erfüllen, etwa im Schulbereich oder bei der ärztlichen Versorgung.

Das darin einzig objektiv und abschließend prüfbare Kriterium der Einwohnerzahl erfüllt Dettingen inzwischen. Auch subjektiv und im Vergleich mit den zuletzt von der Landesregierung zur Stadt ernannten Kommunen (z.B. Leingarten und Tamm) wäre ein Antrag Dettingens als starker Wirtschaftsstandort mit sehr guter Infrastruktur zumindest gut begründbar. Sollte ein Interesse an der Verleihung des Stadtrechts bestehen, wären die Erfolgsaussichten eines Antrags näher zu prüfen. Einen besonderen Mehrwert bringt das Stadtrecht außer der reinen Bezeichnung der Kommune als Stadt jedoch nicht mit sich.

2. Anzahl Gemeinderäte:

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte bei Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern bekanntlich 18 Gemeinderäte. In Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern sieht die Gemeindeordnung dann 22 Gemeinderäte vor. § 25 Abs. 2 GemO sieht gleichzeitig die Möglichkeit vor, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

Da gemäß § 57 Abs. 1 KomWG für die anstehende Kommunalwahl 2024 jedoch die Einwohnerzahl zum 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres (d.h. 30.09.2022) maßgeblich für die Zuordnung zu den Gemeindegrößengruppen ist, hat die Überschreitung der 10.000 Einwohner zum 31.03.2023 hierfür zunächst keine Auswirkungen.

Eine entsprechende Hauptsatzungsregelung ist demnach erst rechtzeitig im Hinblick auf die nächste regelmäßige Wahl 2029 notwendig, falls die geringere Anzahl an Gremienmitgliedern beibehalten werden soll.

3. Bestellung von Beigeordneten:

Gemäß § 49 Abs. 1 GemO können in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Die Anzahl, die entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung bestimmt wird, wäre in der Hauptsatzung zu regeln.

Aktuell ist aus Sicht der Verwaltung keine Bestellung von Beigeordneten notwendig.

4. Besoldung des Bürgermeisters:

Gemäß § 2 des LKomBesG sind hauptamtliche Bürgermeister in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern in A 16 / B 2 zu besolden. Für Gemeinden mit bis zu 15.000 Einwohnern sind die Besoldungsgruppen B 2 / B 3 vorgesehen. Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl ist gemäß § 3 des LKomBesG der 30. Juni des Vorjahres. Sofern die Einwohnerzahl zum 30.06.2023 nach der offiziellen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamts also ebenfalls über 10.000 Einwohnern liegt (wovon auszugehen ist), bedeutet dies, dass Herr Bürgermeister Hillert als „wiedergewählter Beamter“ automatisch zum 01.01.2024 in die höhere Besoldungsgruppe B 3 aufsteigt. Der Stellenplan ist dementsprechend anzupassen.

Grundsätzlich bedeuten mehr Einwohner auch Mehrzuweisungen über den Finanzausgleich. Hierbei wird allerdings mit der genauen Einwohnerzahl gerechnet, sodass die konkrete Überschreitung der 10.000 Einwohnermarke keine spezielle Auswirkung hat. Andererseits gibt es bei manchen Anbietern und Dienstleistern Preisstaffelungen, die auf die Einwohnerzahl abheben. Beispielsweise rutscht die Gemeinde dadurch bei Komm.One in eine höhere Preiskategorie für sämtliche in der Verwaltung eingesetzten Fachverfahren und Softwarelösungen.